

## **8. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Datum: 3. Dezember 2022

Ort: Lindner Congress Hotel  
Lütticher Straße 130 in 40547 Düsseldorf

### **Protokoll**

#### **TOP 1 Begrüßung**

Der Präsident, Herr Gerhard Höhner, eröffnet die Versammlung um 10:07 Uhr. Er begrüßt die Kammerversammlungsmitglieder sowie Frau Sandra Schnülle und Frau Kerstin Scotland als neue Kammerversammlungsmitglieder, die PiA-Vertretung NRW als geladene Gäste und informiert über deren Rederecht sowie die anwesenden Zuhörer.

Er informiert über die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und erteilt einige organisatorische Hinweise zum Ablauf der Sitzung.

#### **TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zur Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Feststellung: Von den 110 Kammerversammlungsmitgliedern sind gegenwärtig 83 Mitglieder der Kammerversammlung anwesend. Die Kammerversammlung ist beschlussfähig.

#### **TOP 3 Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers**

Herr Georg Schäfer (Fraktion Analytiker) schlägt Frau Susanne Grohmann für den Vormittag bis 14:00 Uhr und Frau Hildegard Mergel-Hölz ab 14:00 Uhr für den Nachmittag jeweils als Schriftführerinnen vor. Frau Grohmann (für den Vormittag) und Frau Mergel-Hölz (für den Nachmittag) werden einstimmig als Schriftführerinnen gewählt. Beide erklären, die Wahl jeweils anzunehmen.

#### **TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung (vom 16.09.2022)**

Herr Höhner ruft TOP 4 auf und fragt nach Änderungsanträgen zum Protokoll der 7. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 16.09.2022.

Die Aussprache wird eröffnet, es liegt eine Wortmeldung vor. Da im Übrigen keine Anträge vorliegen, ist das Protokoll der 7. Sitzung der 5. Kammerversammlung vom 16.09.2022 genehmigt.

## **TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung**

Herr Höhner eröffnet TOP 5. Es liegt folgende vorläufige Tagesordnung vor:

### VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 16.09.2022
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht des Vorstandes und Aussprache
- TOP 7 Feststellung Jahresabschluss 2021 und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2021
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
- TOP 9 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023
- TOP 10 Beschlussfassung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht
- TOP 11 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- TOP 12 Vorstellung und Aussprache – Richtlinien der Bundespsychotherapeuten-kammer zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten und zur Ermächtigung von Weiterbildungsbefugten vor dem Hintergrund der Übernahme für die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- TOP 13 Ergänzungswahlen Ausschüsse
  - 13.1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses Satzung, Berufsordnung und Berufsethik – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)
  - 13.2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung – Fraktion: Kooperative Liste
  - 13.3. Wahl eines Mitglieds des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen – Fraktion: Kooperative Liste

TOP 14 Ergänzungswahlen Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)

14.1 Wahl von zwei stellvertretenden Delegierten zum DPT –  
Fraktion: Kooperative Liste

14.2 Wahl einer stellvertretenden Delegierten zum DPT –  
Fraktion: Bündnis KJP

TOP 15 Beschlussfassung zu Resolutionen

TOP 16 Berichte der Ausschüsse

TOP 17 Berichte der Kommissionen

TOP 18 Verschiedenes

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

**Antragsteller: Vorstand**

Die Kammerversammlung möge beschließen:

In TOP 13 (Ergänzungswahlen Ausschüsse) wird ein neuer  
Unter-TOP 13.4 angefügt:

13.4 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses  
Psychotherapeutische Versorgung von Kinder- und  
Jugendlichen - Fraktion: Kooperative Liste

**Begründung**

Wenn unter TOP 13.3. ein bisheriges stellvertretendes Mitglied  
zum Ausschussmitglied gewählt wird, muss eine  
Ergänzungswahl hinsichtlich des dann vakanten Amtes als  
stellvertretendes Mitglied erfolgen. Hierzu dient die Einfügung  
eines entsprechenden Tagesordnungspunktes.

Herr Höhner erkundigt sich nach weiteren Anträgen. Frau Anja Simon  
erklärt, dass für den Ausschuss Psychotherapie in der Ambulanten  
Versorgung ebenfalls ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werden  
müsse, da Frau Bettina Tietz-Roder aus dem Ausschuss zurückgetreten  
sei. Die Sitzungsleitung erklärt, dass in dem Fall eine Rücktrittserklärung  
von Frau Tietz-Roder erforderlich ist und dann ein entsprechender Antrag  
zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden müsste. Da keine  
Rücktrittserklärung vorliegt und im Übrigen keine weiteren Anträge gestellt  
werden, kommt es zur Abstimmung über Antrag Nr.1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit überwiegender  
Mehrheit angenommen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung über die endgültige Tagesordnung.

Antrag

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der TOP 5 wird geschlossen.

## **TOP 6 Bericht des Vorstandes und Aussprache**

Herr Höhner eröffnet TOP 6 und weist darauf hin, dass neben dem schriftlichen Bericht des Vorstandes Frau Cornelia Beeking, Herr Oliver Kunz und er zudem mündlich berichten werden.

Herr Höhner erläutert zunächst, dass er zu den Themen Aussagen zur Gesundheitspolitik bzw. zur seelischen Gesundheit im Koalitionsvertrag der Regierung von Nordrhein-Westfalen sowie über den aktuellen Stand zur Finanzierung der neuen Weiterbildung berichten wird. Im Anschluss werden Herr Kunz zum Thema Kommunale Gesundheitskonferenzen sowie Frau Beeking zu dem Thema psychische Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen berichten.

Herr Höhner berichtet über die Aussagen zur Gesundheitspolitik im Koalitionsvertrag in Nordrhein-Westfalen mittels einer Präsentation. Er stellt die wichtigsten Punkte des Koalitionsvertrages mit Bezug zu Themen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen dar und erläutert diese. Abschließend informiert er über die aktuellen Themen, die der Vorstand im Rahmen der Gesundheitspolitik verfolgt.

Im Anschluss berichtet er über den aktuellen Stand sowie die bisherigen Entwicklungen zur Finanzierung der Weiterbildung nach der Ausbildungsreform. Er weist kurz darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bereits mit den Vorbereitungen zur Umsetzung der Weiterbildung begonnen hat. Sobald diese abgeschlossen sind, wird auch hierzu berichtet werden. Nachdem Herr Höhner seine Berichte beendet hat, erteilt er Herrn Kunz das Wort.

Herr Kunz berichtet über die kommunalen Gesundheitskonferenzen mittels einer Präsentation. Er erläutert zunächst die Begriffe sowie anschließend die Umsetzung der Arbeit in den kommunalen Gesundheitskonferenzen und informiert über den aktuellen Stand. Er weist abschließend darauf hin, dass ein erneuter Aufruf der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Mitarbeit in den kommunalen Gesundheitskonferenzen an die Kammerangehörigen erfolgen soll. Nachdem Herr Kunz seinen Bericht beendet hat, erteilt die Sitzungsleitung Frau Beeking das Wort.

Frau Beeking weist in ihrem Bericht über die psychischen Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zunächst auf das bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein initiierte Präventionsprojekt zu Corona-Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche hin, welches nunmehr auch von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe angeboten wird. Außerdem berichtet sie über den Fachtag „Die psychischen Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen und deren Familien“ am 12.11.2022 der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, an der Teilnehmer und Referenten unterschiedlicher Fachdisziplinen teilgenommen haben und der durch das Familienministerium des Landes Nordrhein-Westfalen begleitet wurde. Abschließend weist sie darauf hin, dass zu diesem Thema im späteren Verlauf der Sitzung eine entsprechende Resolution eingebracht werden soll.

Nachdem Frau Beeking ihren Bericht beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nach zahlreichen Wortbeiträgen stellt Herr Dr. Jürgen Tripp einen GO-Antrag auf

### Schluss der Redeliste

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen und die Redeliste wird geschlossen. Die Aussprache wird fortgesetzt. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, beendet Herr Höhner die Aussprache und schließt TOP 6.

## TOP 7 Feststellung Jahresabschluss 2021 und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2021

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 7 und erteilt Herrn Andreas Pichler das Wort. Herr Pichler stellt den Jahresabschluss 2021 mittels einer Präsentation vor.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

### Antrag Nr.1

#### **Antragsteller: Vorstand**

1. Der Jahresabschluss 2021 wird wie vorgelegt festgestellt.
2. Der Überschuss in Höhe von € 678.598,69 wird auf die allgem. Betriebsmittelrücklage und die zweckgebundenen Rücklagen verteilt.
3. Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in 2021 wie folgt:

Rücklagen	Bestand in EUR 01.01.2021	Bestand in EUR 31.12.2021
<b>allgem. Betriebsmittelrücklage</b>	<b>1.949.264,69</b>	<b>1.565.863,38</b>

<b>zweckgebundene Rücklagen</b>		
Kammerwahl	40.000,00	120.000,00
Relaunch Homepage	35.000,00	3.000,00
Heilberufsausweis	70.000,00	20.000,00
Umzug Kammer	966.000,00	1.770.000,00
Umsetzung Reform	100.000,00	150.000,00
eDokumentenmanagementsystem	70.000,00	70.000,00
Jubiläum 2022	0,00	60.000,00
berufspolitische VA	0,00	150.000,00
<b>Gesamt zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>1.281.000,00</b>	<b>2.343.000,00</b>

<b>Gesamt Rücklagen</b>	<b>3.230.264,69</b>	<b>3.908.863,38</b>
-------------------------	---------------------	---------------------

### **Begründung**

Erfolgt mündlich

Herr Pichler begründet den Antrag mündlich. Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Alfons Bonus, erklärt im Rahmen der Aussprache, dass der Finanzausschuss empfehle, den Vorstand zu entlasten. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und der Antrag Nr. 1 kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung, angenommen.

TOP 7 wird geschlossen.

## **TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 8. Er erteilt Herrn Dr. Walter Ströhm das Wort. Herr Dr. Ströhm beantragt:

„Die Kammerversammlung möge die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 beschließen.“

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 8 wird geschlossen. Herr Höhner unterbricht die Sitzung um 13:00 Uhr zur Mittagspause.

## **TOP 9 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023**

Um 14:00 Uhr nimmt Herr Höhner die Sitzung wieder auf.

Bevor wieder in die Tagesordnung eingetreten wird, erfolgt zunächst eine Würdigung der erfolgreichen Arbeit im Rahmen der Ausbildungsreform und zur neuen Weiterbildung. In diesem Zusammenhang bedankt sich Herr Höhner ausdrücklich bei der Kammerversammlung und dem zuständigen Ausschuss für die erfolgreiche Arbeit.

Er begrüßt sodann Frau Angelika Enzian, die als Gast geladen ist und als Kammerversammlungs- und Ausschussmitglied zurückgetreten ist. Er würdigt ihre langjährige Mitarbeit als Kammerversammlungs- und Ausschussmitglied und überreicht ihr ein Abschiedsgeschenk, um ihr für die konstruktive Zusammenarbeit zu danken. Er erteilt sodann Frau Enzian das Wort, die sich von der Kammerversammlung verabschiedet und sich für die gute Zusammenarbeit bedankt.

Herr Höhner eröffnet anschließend TOP 9 und erteilt Herrn Pichler das Wort. Herr Pichler stellt den Haushaltsplan 2023 vor. Die Erläuterungen und der Soll-Stellplan liegen der Kammerversammlung ebenfalls vor.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

**Antragsteller: Vorstand**

1. Der Haushaltsplan 2023 wird mit den Erläuterungen und Soll-Stellenplan wie vorgelegt beschlossen.
2. Zuführungen und Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen erfolgen in 2023 wie folgt:

Zweckgeb. Rücklagen	<b>Bestand 01.01.2022</b>	<b>Bestand 31.12.2022</b>	<b>Bestand 31.12.2023</b>
Umzug Kammer	1.770 TEUR	570 TEUR	<b>0 TEUR</b>
Rücklage Wahlen	120 TEUR	160 TEUR	<b>200 TEUR</b>
Relaunch Homepage	3 TEUR	0 TEUR	<b>0 TEUR</b>
Heilberufsausweis	20 TEUR	0 TEUR	<b>0 TEUR</b>
eDokumenten-managementsystem	70 TEUR	70 TEUR	<b>70 TEUR</b>
Umsetzung Reform	150 TEUR	150 TEUR	<b>50 TEUR</b>
Umlage eLogbuch	0 TEUR	0 TEUR	<b>75 TEUR</b>
Kammerjubiläum	60 TEUR	80 TEUR	<b>0 TEUR</b>
berufspolitische VA	150 TEUR	150 TEUR	<b>77 TEUR</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.343 TEUR</b>	<b>1.180 TEUR</b>	<b>472 TEUR</b>

**Begründung**

Erfolgt mündlich

Herr Pichler begründet den Antrag mündlich. Die Sitzungsleitung erteilt dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bonus, das Wort. Dieser berichtet, dass der Finanzausschuss empfehle, den Haushaltsplan 2023 wie vorgelegt mit Erläuterungen und Soll-Stellenplan anzunehmen.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung, angenommen.

Der TOP 9 wird geschlossen.

**TOP 10 Beschlussfassung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht**

Herr Höhner eröffnet TOP 10 und führt in diesen ein. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1

**Antragsteller: Vorstand**

**Die Kammerversammlung möge beschließen:**

**Änderung der Verwaltungsvorschrift der  
Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die  
Sachverständigenliste Strafrecht und  
Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und  
Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und  
Jugendhilfe sowie Sozialrecht**

**Vom 3. Dezember 2022**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010 (Psychotherapeutenjournal vom 24. März 2011, Einhefter für Nordrhein-Westfalen, S. 1) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010 (Psychotherapeutenjournal vom 24. März 2011, Einhefter für Nordrhein-Westfalen, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Kammer) erstellt eine Sachverständigenliste für die Bereiche nach Absatz 2, in die sich ihre Kammerangehörigen eintragen lassen können. Die Sachverständigenliste wird auf der Website der Kammer veröffentlicht und kann an Behörden, Gerichte und andere Interessenten im Bezirk der Kammer versandt werden. Dabei erfolgt die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in die Sachverständigenliste beschränkt für die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen.“.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(2) Es wird eine Sachverständigenliste für die Bereiche  
1. Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht  
a) Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten und  
b) Unterbereich Prognosegutachten,  
2. Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage,  
3. Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie  
4. Sozialrecht  
erstellt.“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „III.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt, nach dem Wort „Bereiche“ wird die Angabe „B1“ und nach dem Wort „sowie“ die Angabe „B2“ gestrichen.

dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Kammerangehörige, die in die Liste Sachverständiger nach § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) am 31.12.2021 eingetragen gewesen sind, haben ihre Qualifikationen bereits nachgewiesen und müssen keine erneuten Nachweise beibringen, um in die Sachverständigenliste für den Bereich

Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht im Unterbereich Prognosegutachten für die Zeit bis zum Ende der ursprünglichen Eintragsfrist eingetragen zu werden. Satz 1 gilt nicht für Kammerangehörige, die nur vorläufig auf der Liste Sachverständiger nach § 16 Absatz 3 MRVG eingetragen gewesen sind. Die Verlängerung der Eintragung richtet sich nach § 5.“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt und nach dem Wort „Kammerangehörige“ werden die Wörter „als Sachverständige“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und in Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und es werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt, es werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „als Sachverständige/r“ gestrichen und die Wörter „Kammerangehörige/r der Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Angehörige oder Angehöriger der Kammer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „II.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderliche Sachkenntnis wird vermutet, wenn Antragstellende eine Teilnahme an einer gemäß § 4 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung sowie das Praxismodul gemäß Anlage 1 nachweisen.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(3) Die Eintragung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 6 gegeben ist. Kammerangehörige können jederzeit ihre Streichung aus der Sachverständigenliste verlangen.“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „I.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und es werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ durch das Wort „Kammerangehörige,“ ersetzt und nach dem Wort „Grundlagenmodul“ die Wörter „sowie das Praxismodul“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht Unterbereich Prognosegutachten sind mindestens 5 Gutachten zur Frage der Entlassungsprognose sowie Fortbildungen im Umfang von mindestens 75 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und es werden in Satz 1 die Wörter „der/des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

8. In § 7 wird das Wort „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und es werden in Satz 2 nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „als Sachverständige/“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eintragungen im Bereich Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht erfolgen ausschließlich für die Unterbereiche Schuldfähigkeitsgutachten oder Prognosegutachten. Eine Eintragung kann auch in beiden Bereichen erfolgen. Eintragungen, die bis zum Inkrafttreten der Unterteilung des Bereichs Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht im Bereich bestanden, werden für die Zeit bis zum Ende der ursprünglichen Eintragsfrist in den Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten eingetragen. Die Verlängerung der Eintragung richtet sich nach § 5.“

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Anlage 1 wird nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und das Wort „Praxismodul“ eingefügt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Zeile 3 wird wie folgt gefasst:

B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht a) Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten oder b) Unterbereich Prognosegutachten	40 UE, 40 UE
--	-----------------

bb) In Zeile 7 Spalte 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ ein Komma und die Wörter „hiervon abweichend bei B1 Unterbereich Prognosegutachten Vorlage von zehn selbst erstellten Gutachten“ angefügt.

c) In Abschnitt A Grundlagenmodul werden nach der Überschrift in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

d) Abschnitt „B Spezialisierungsmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

bb) Der nach der Zwischenüberschrift „B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 40 UE)“ folgende Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Aus den folgenden Themenbereichen sind für den Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten oder für den Unterbereich Prognosegutachten Nachweise im Umfang von jeweils mindestens 40 UE zu erbringen, wobei jeweils alle fünf Themenbereiche abzudecken sind.“.

cc) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

dd) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

ee) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 4 Modul Sozialrecht (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

e) Abschnitt „C Praxismodul“ wird wie folgt gefasst:

### **„C Praxismodul**

Der Kammer sind drei selbst erstellte Gutachten (wahlweise unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors oder selbstständig) zur Genehmigung vorzulegen. Gutachten, die unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors erstellt wurden, müssen als solche unter Nennung des Namens der Mentorin oder des Mentors bezeichnet werden. Jede auf der Liste im entsprechenden Bereich eingetragene Person kann als Mentorin oder Mentor tätig werden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist für eine Eintragung im Bereich B1, Unterbereich Prognosegutachten, die Vorlage von insgesamt zehn selbst erstellten Gutachten zur Schuldfähigkeit und zur Entlassungsprognose aus den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erforderlich, davon mindestens fünf Prognosegutachten.“.

## Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ([www.ptk-nrw.de](http://www.ptk-nrw.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

### Begründung

Das zum 31.12.2021 aufgehobene Maßregelvollzugsgesetz (MRV) bestimmte in § 16 Absatz 3, dass für Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu überprüfen ist, ob eine Entlassung angeregt werden kann. Die Patientinnen und Patienten waren durch ärztliche oder nichtärztliche Sachverständige, die nicht für die Einrichtung arbeiten durften, zu begutachten. Bei ärztlichen Erstgutachten sollten Zweitgutachten von nichtärztlichen Sachverständigen erstellt werden und umgekehrt. In § 6 Absatz 4 MRVG wurde dann bestimmt, dass die zuständigen Heilberufskammern Listen über Sachverständige, die für die Aufgaben nach Absatz 3 geeignet sind, führen. Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat eine derartige Liste geführt. Die Anforderungskriterien für die Aufnahme in diese Liste „Voraussetzungen für die Aufnahme von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in die Liste Sachverständiger nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen“ sind nach Beratung durch eine Vorstandskommission vom damaligen Vorstand am 9. September 2004 beschlossen worden.

Am 31.12.2021 ist das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (StrUG NRW) in Kraft und das MRVG außer Kraft getreten. Eine dem § 16 Absatz 4 MRVG entsprechende Regelung zur Führung einer Sachverständigenliste für Begutachtungen gemäß dem früheren § 16 Absatz 3 MRVG ist im StrUG nicht mehr enthalten. Zwar bestimmt § 4 Absatz 4 StrUG, dass die *„Einrichtung [...] zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 2, die besondere Schwierigkeiten aufweist, das Gutachten einer oder eines externen Sachverständigen einholen [kann]. Das zu erstellende Sachverständigengutachten soll sich zu Maß, Art und Weise des Sicherheitsbedarfs äußern und Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Erreichung des individuellen Unterbringungsziels unterbreiten. Wenn sich die Einschätzung der Einrichtung und die des oder der externen Sachverständigen widersprechen, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.“* Eine Regelung, welche Voraussetzungen diese externen Sachverständigen erfüllen

sollen bzw. ob Heilberufskammern hierzu Listen führen sollen, ist dem StrUG jedoch nicht zu entnehmen.

Mithin fehlt es seit dem 31.12.2021 an der Grundlage für die Führung der Liste durch die Kammer, so dass auch die „Voraussetzungen für die Aufnahme von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in die Liste Sachverständiger nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 9. September 2004 keine Rechtsgrundlage mehr hat.

Das Referat „Rechtsangelegenheiten Maßregelvollzug (IV B 3)“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat sich daraufhin an die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gewandt und geschildert, seit Inkrafttreten des StrUG sei sowohl an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (JM) als auch an das MAGS der deutliche Wunsch der Justiz nach einer Fortführung der Liste herangetragen worden, da der Bedarf an qualifizierten Gutachtern aufgrund der Vorschriften zur Unterbringung und Fortdauer derselben (StPO, StGB) sowie zur Behandlung gegen den Willen (StrUG NRW) fortbestehe.

Vor diesem Hintergrund wollen sowohl die beiden betroffenen Ärztekammern als auch der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen diese Liste fortführen. Die Rechtsgrundlage für eine solche Listenführung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Heilberufsgesetz (Benennung von Sachverständigen auf Verlangen der zuständigen Behörden). Da in der Vergangenheit die Kammerversammlung bereits Anforderungskriterien für eine andere Sachverständigenliste („Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010“) beschlossen hatte, liegt es nahe, diese Verwaltungsvorschrift um einen neuen Bereich für Prognosegutachten zu ergänzen.

Dabei sind die bisherigen Anforderungskriterien aus den „Voraussetzungen für die Aufnahme von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in die Liste Sachverständiger nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 09.09.2004 übernommen worden, soweit dies fachlich angemessen bzw. rechtlich möglich war. Beispielsweise ist die vorläufige Aufnahme in die Liste aus Qualitätssicherungsgründen nicht übernommen worden, auch werden auf der Liste ausschließlich Kammerangehörige geführt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Nachweise sind die

Anforderungen teilweise reduziert worden, wo es fachlich vertretbar erscheint.

Herr Höhner begründet den Antrag zudem mündlich. Die Aussprache wird sodann eröffnet, es liegen einige Wortmeldungen vor. Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

TOP 10 wird geschlossen.

## **TOP 11 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 11.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1 (Stand: 01.12.2022)

**Antragsteller: Vorstand**

**Die Kammerversammlung möge folgende Änderung der Gebührenordnung beschließen:**

### **Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

**Vom 3. Dezember 2022**

#### Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „Zeugnissen und“ gestrichen.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Durchführung der Eignungs-, Defizit- oder Kenntnisprüfung: € 500“



4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von mündlichen Prüfungen zur Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung: € 500, je mündlicher Wiederholungsprüfung € 220“

5. In Nummer 5 wird das Wort „Bereichsbezeichnung“ durch die Wörter „Gebiets- oder Zusatzbezeichnung“ ersetzt und vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.

6. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Verlängerung“ eingefügt.

7. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte oder ihrer Verlängerung: € 400“

8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen: € 25 bis € 200“

9. Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.

10. In Nummer 12 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

## Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## **Begründung**

### Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung der Nummer 1):

Im Gebührentatbestand werden Amtshandlungen gestrichen, die nicht anfallen können (Ausstellung von Zeugnissen) oder in der Vergangenheit nicht angewandt worden sind (elektronischer Heilberufsausweis, Fortbildungsausweis).

### Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung der Nummer 2):

Die Kammer ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus ist sie befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist. Da es sich bei Zeugnissen um Urkunden handelt, ist die gesonderte Aufführung von Zeugnissen insoweit missverständlich und soll gestrichen werden. Auch andere Urkunden werden nicht im Einzelnen aufgeführt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Änderung der Nummer 3):

Der bisherige Gebührentatbestand ist bisher nicht angewandt worden. In ihm werden verschiedene Tatbestände vermischt, die hinsichtlich ihrer Gebührenhöhe keine gemeinsame Grundlage haben.

a)

Im Rahmen der Weiterbildung ist der Begriff EU-Diplome zu eng. Personen mit fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), können die Anerkennung von Gebiets- und Bereichsbezeichnungen erlangen, wenn die ausländische Qualifikation mit der Weiterbildung nach der jeweils anzuwendenden Weiterbildungsordnung der Kammer gleichwertig ist. Dies gilt auch für Drittstaatsdiplome.

In die abgeschlossene Qualifikation aus europäischen Staaten nicht mit der Weiterbildung nach der entsprechenden Weiterbildungsordnung gleichwertig, ist ein Anpassungslehrgang oder eine sog. Eignungsprüfung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht gleichwertig, ist ein Anpassungslehrgang (der mit einem Prüfungsgespräch über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, früher als Defizitprüfung bezeichnet) oder eine sog. Kenntnisprüfung (die sich nach BQFG auf den Inhalt der Abschlussprüfung bezieht, also umfassender als die Defizitprüfung ist) abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Daraus ergibt sich, dass nicht nur das Diplom selbst beurteilt werden kann.

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Rahmen der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen ist eine sehr anspruchsvolle, aufwendige Prüfung, für die der bisher in Nummer 3 genannte Gebührenrahmen bei weitem zu niedrig bemessen ist. Angemessen wäre mindestens die Gebührenhöhe, die für die Anerkennung der inländischen Weiterbildungsbezeichnungen erhoben wird. Diese soll daher zukünftig auch für Fälle ausländischer Weiterbildungen gelten.

b) Im Rahmen der Fortbildung gibt es kein Erfordernis, EU-Diplome anzuerkennen. Insofern kann eine entsprechende Gebührenposition entfallen.

c) Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen sollen zunächst weiterhin mit einer Gebühr im Bereich zwischen 25 bis 200 Euro in der Gebührenordnung abgebildet werden. Dieser Gebührentatbestand wird daher in einer eigenen Gebührenposition (neue Nummer 7a) verankert.

#### Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung der Nummer 4):

Laut Heilberufsgesetz sowie der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führt die Weiterbildung in einem Bereich zur Zusatzbezeichnung, nicht zur Bereichsbezeichnung, so dass in der Gebührenordnung statt des Begriffs der Bereichsbezeichnung der Begriff der Zusatzbezeichnung gewählt werden sollte.

Der bisherige Gebührentatbestand bezog sich nur auf Zusatzbezeichnungen. Da mit der neuen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Weiterbildung im Gebiet (Gebietsbezeichnung) möglich ist, muss auch für die Anerkennung der Gebietsbezeichnung ein Gebührentatbestand geschaffen werden.

Bei der bisherigen Gebührenposition ist davon ausgegangen worden, dass eine Wiederholungsprüfung keine eigenständige Gebühr verursacht. Dies erscheint indessen unbillig, da der Kammer durch die erneute Durchführung der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss dieselben Kosten wie bei der ersten mündlichen Prüfung entstehen dürften. Diese Kosten sollten dann auch dem Mitglied, das die Wiederholungsprüfung verursacht, auferlegt werden.

#### Zu Artikel 1 Nummer 5 (Änderung der Nummer 5):

Der bisherige Gebührentatbestand bezog sich nur auf Anträge zur Bereichsbezeichnung. Wie in Nummer 4 ausgeführt, soll diese nun mit dem Begriff der Zusatzbezeichnung beschrieben werden. Da mit der neuen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Weiterbildung im Gebiet (Gebietsbezeichnung) möglich ist, muss auch für eine derartige Antragstellung, bei der keine Zulassung zur Prüfung erfolgt, ein reduzierter Gebührentatbestand geschaffen werden.

#### Zu Artikel 1 Nummer 6 (Änderung der Nummer 6):

Weiterbildungsbefugnisse werden befristet erteilt. Bei der Verlängerung der Befugnis ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen, daher ist der Aufwand der Verlängerung mit der erstmaligen Erteilung identisch. In Nummer 6 soll klargestellt werden, dass auch für die Verlängerung der Weiterbildungsbefugnis eine Gebühr zu entrichten ist.

#### Zu Artikel 1 Nummer 7 (Einfügung der Nummer 6a):

Bisher war keine Gebühr für Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten vorgesehen. In der Vergangenheit erfolgte nur höchst vereinzelt die Zulassung als Weiterbildungsstätte, in keinem Bereich der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt es schon drei Weiterbildungsstätten, an denen die gesamte Weiterbildung durchlaufen werden kann, so dass nach wie vor die Übergangsregelungen in dieser Weiterbildung angewendet werden.

Gemäß § 6 Absatz 4 Heilberufsgesetz erheben die Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen; sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben. Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass für die in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ ausgewiesenen besondere Leistungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben werden. Im Gebührenverzeichnis fehlt bisher der ausdrückliche Ausweis der Zulassung von Weiterbildungsstätten. Nur für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wird eine ausdrückliche Gebührenposition ausgewiesen. Allerdings bestimmt das Gebührenverzeichnis in Nr. 19 eine Gebühr von 10 bis 1.000 EUR für „Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und mit besonderem Aufwand verbunden sind“.

Zur Gebührenerhebung führt Rieger in Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage 2020, § 13 Kammerfinanzierung, III. Gebühren, Rz. 247. aus: „Die Kammer ist zur Gebührenerhebung verpflichtet, sofern ihre Leistungen individuell zurechenbare Vorteile vermitteln und ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen wurde. Sofern dies nicht einfachgesetzlich vorgeschrieben ist, folgt dies aus dem Gleichheitssatz, da nicht ohne sachliche Gründe in einem Fall individuell zurechenbare Vorteile abgeschöpft werden dürfen und in vergleichbaren anderen Fällen nicht. Die Erhebungspflicht hat jedoch nur Grundsatzcharakter, da etwa Erwägungen der Solidargemeinschaft und der Praktikabilität

einen Verzicht auf die Vorteilsabschöpfung bzw. die Kostenzuordnung rechtfertigen können.“

Grundsätzlich müsste demnach mit dem Argument, dass die Verwaltungstätigkeit nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und mit besonderem Aufwand verbunden ist, eine Gebühr nach Ziffer 19 des Gebührenverzeichnisses festgesetzt werden. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist eine durch die Weiterbildungsstätte veranlasste Amtshandlung der Kammer und vermittelt der Weiterbildungsstätte einen individuell zurechenbaren Vorteil.

Jedoch ist in der Vergangenheit vor dem Hintergrund, dass es nur sehr wenige Weiterbildungsstätten gab und es auch ohne Gebührenerhebung schwierig war und ist, Weiterbildungsstätten als Antragsteller zu gewinnen und so interessierten Kammerangehörigen die Durchführung der Weiterbildung und die Erlangung der Zusatzbezeichnung überhaupt zu ermöglichen, davon ausgegangen worden, dass die Kammerversammlung als Satzungsgeber durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Gebührenposition für die Zulassung von Weiterbildungsstätten dafür sorgen wollte, dass eine solche Gebühr nicht erhoben wird. Offenbar hat der Satzungsgeber es als ausreichend angesehen, wenn ausschließlich für das Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis Gebühren erhoben werden, sonst wäre eine ausdrückliche Gebühr für die Zulassung als Weiterbildungsstätte in die Gebührenordnung aufgenommen worden. Daher ist in der Vergangenheit auf eine Festsetzung der Gebühr für Weiterbildungsstätten verzichtet worden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Ausbildungsreform Weiterbildung in Weiterbildungsstätten regelhaft erfolgen wird und die Anzahl der anerkannter Weiterbildungsstätten erheblich steigen muss, ist diese Entscheidung der Kammerversammlung angesichts der Aufwände, die solche Verfahren voraussichtlich verursachen werden, nicht mehr nachvollziehbar. Ohne Gebühr werden diese Aufwände durch die Beiträge, also durch alle Kammermitglieder gezahlt. Weiterbildung wird jedoch voraussichtlich hauptsächlich durch Psychotherapeuten und nicht durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten genutzt.

Daher soll zukünftig eine Gebührenposition für die Zulassung (und auch Verlängerung der Zulassung) als Weiterbildungsstätte erfolgen. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Weiterbildungsstätten - sie sind unverzichtbar für die Fachpsychotherapeutenweiterbildung - sollen interessierte Weiterbildungsstätten nicht durch eine als zu hoch empfundene Gebühr von einer Antragstellung

abgehalten werden. Gegenüber diesem Bedürfnis soll die exakte Abbildung des tatsächlichen Aufwandes, der in den jeweiligen Einzelfällen variieren wird und sich im Voraus ohnehin nicht zutreffend beziffern lassen, hintanstehen. Um ausreichende Angebote für die Durchführung von Fachpsychotherapeutenweiterbildungen zu ermöglichen, andererseits aber auch den zu erwartenden Aufwänden gerecht werden zu können, soll in Abstimmung mit dem Finanzausschuss eine Gebühr in Höhe von 400 Euro erhoben werden.

Diese Gebührenordnungsposition wird dann für alle Weiterbildungsstätten gelten, auch für die, deren Zulassung sich nach der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten richtet.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Einfügung der Nummer 7a):

Die bisher bei Nummer 3 aufgeführte Gebührenposition Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen wird als neue Nummer 7a in der Gebührenordnung abgebildet. Die Höhe der Gebühr bleibt unverändert.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (Streichung der Nummer 9 bis 11):

Zu den in den Nummern 9 bis 11 genannten Sachverständigenlisten erfolgt aus rechtlichen Gründen keine Aufnahme mehr. Die entsprechenden Gebührenverzeichnispositionen sollen daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (Änderung der Nummer 12):

Da nur noch Aufnahmen in die Sachverständigenlisten erfolgen, die aufgrund der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010 geführt werden, gibt es keine „übrigen“ Sachverständigenlisten der Kammer mehr. Daher sollte dieses Adjektiv gestrichen werden.

Herr Pichler begründet den Antrag zudem mündlich. Die Aussprache wird eröffnet, es liegen einige Wortbeiträge vor. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und es erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Die Sitzungsleitung schließt TOP 11.

**TOP 12 Vorstellung und Aussprache – Richtlinien der Bundespsychotherapeutenkammer zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten und zur Ermächtigung von Weiterbildungsbefugten vor dem Hintergrund der Übernahme für die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Herr Höhner eröffnet TOP 12 und erteilt Herrn Hermann Schürmann das Wort.

Herr Schürmann stellt die Muster-Richtlinie und den Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten und über die Ermächtigung von Weiterbildungsbefugten mittels einer Präsentation dar.

Nachdem Herr Schürmann seine Präsentation beendet hat, eröffnet die Sitzungsleitung die Aussprache. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Im Rahmen der Aussprache berichtet Herr Dr. Tripp für den Ausschuss Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform. Nachdem Herr Dr. Tripp seinen Bericht beendet hat, wird die Aussprache fortgesetzt. Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet.

TOP 12 wird beendet und Herr Höhner unterbricht die Sitzung für eine Pause um 15:45 Uhr.

**TOP 13 Ergänzungswahlen Ausschüsse**

Um 16:13 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen und TOP 13 eröffnet.

**13.1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses Satzung, Berufsordnung und Berufsethik – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)**

Die Fraktion PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW) kann jemanden zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Frau Anke Judtka schlägt Frau Mira Welter vor. Frau Welter erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Mira Welter wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

**13.2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung – Fraktion: Kooperative Liste**

Die Fraktion Kooperative Liste kann jemanden zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss Psychotherapie in der

ambulanten Versorgung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Frau Julia Leithäuser schlägt Frau Carla Cuvelier vor. Frau Cuvelier erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Carla Cuvelier wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

### **13.3. Wahl eines Mitglieds des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen – Fraktion: Kooperative Liste**

Die Fraktion Kooperative Liste kann jemanden zur Wahl eines Mitglieds für den Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Frau Leithäuser schlägt Frau Juliana Schäfers vor. Eine schriftliche Erklärung von Frau Schäfers, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und im Falle der Wahl, diese auch anzunehmen, liegt vor. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Juliana Schäfers wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, gewählt.

### **13.4. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen – Fraktion: Kooperative Liste**

Die Fraktion Kooperative Liste kann jemanden zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Frau Leithäuser schlägt Frau Dr. Josepha Katzmann vor. Frau Dr. Katzmann erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Dr. Josepha Katzmann wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Der TOP 13 wird geschlossen.



## **TOP 14 Ergänzungswahlen Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)**

Herr Höhner eröffnet TOP 14.

### **14.1 Wahl von zwei stellvertretenden Delegierten zum DPT Fraktion: Kooperative Liste**

Die Fraktion Kooperative Liste kann jemanden zur Wahl von zwei stellvertretenden Delegierten zum DPT vorschlagen.

Frau Leithäuser schlägt zunächst Frau Sandra Schnülle vor. Frau Schnülle erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Sandra Schnülle wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Frau Leithäuser schlägt sodann Frau Kerstin Scotland vor. Frau Scotland erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Kerstin Scotland wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

### **14.2 Wahl einer stellvertretenden Delegierten zum DPT – Fraktion: Bündnis KJP**

Die Fraktion Bündnis KJP kann jemanden zur Wahl einer stellvertretenden Delegierten zum DPT vorschlagen.

Herr Oliver Staniszewski schlägt Frau Helma Höllermann vor. Frau Höllermann erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Helma Höllermann wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Der TOP 14 wird geschlossen.

## **TOP 15 Beschlussfassung zu Resolutionen**

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 15. Es liegen mehrere Anträge vor.

Antrag Nr. 1

**Antragsteller: Vorstand**

## **Anpassung der Beihilfenverordnung in NRW längst überfällig – Versorgung Beihilfeberechtigter sicherstellen und verbessern!**

Im Dezember 2020 wurden mit der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) diverse Änderungen vorgenommen, die auch die psychotherapeutische Leistungserbringung für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten betreffen.

Im Einzelnen wurden eingeführt:

- eine psychotherapeutische **Akutbehandlung** ([§ 18 Abs. 2 BBhV](#))
- eine psychotherapeutische **Kurzzeitbehandlung** ([§ 18a Abs. 6 BBhV](#)) sowie
- die Einführung der **Systemischen Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ([§ 20a BBhV](#)).

Damit wurde zum Einen das Leistungsspektrum der psychotherapeutischen Versorgung in der Beihilfeverordnung des Bundes an das Leistungsspektrum von gesetzlich Krankenversicherten angeglichen; zum Anderen fanden damit auch Elemente moderner Versorgungspolitik Eingang in die Bundes-Beihilfeverordnung und stehen damit v.a. im Sinne eines niederschweligen und kurzfristigen Behandlungsangebotes Beihilfeberechtigten zur Verfügung. Bislang allerdings nur denen im Gültigkeitsbereich der Bundesbeihilfeverordnung.

Das Land NRW hat die 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung bislang nur in Ansätzen in die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) übernommen, bzw. eigene Tatbestände geschaffen, die deutlich von der Bundesbeihilfeverordnung abweichen:

- die psychotherapeutische **Akutbehandlung** findet sich in [§ 4a Abs. 2 Ziffer 3 BVO NRW](#), allerdings mit Abweichungen in den Regelungen, die eine eigenständige Behandlung als reine Akutbehandlung ohne Einleitung eines Gutachterverfahrens **nicht** erlauben;
- die psychotherapeutische **Kurzzeittherapie** ist **nicht** aufgenommen worden;
- die **Systemische Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ist **nicht** übernommen worden

Aus Sicht der Kammerversammlung ist dies **nicht sachgerecht**:

Es führt zu einer deutlichen und fachlich nicht nachvollziehbaren Benachteiligung von beihilfeberechtigten

Patientinnen und Patienten im Geltungsbereich der BVO NRW gegenüber denen im Geltungsbereich der Bundesbeihilfeverordnung sowie gesetzlich Krankenversicherten gegenüber.

Bereits im Februar 2022 hatte die Psychotherapeutenkammer sowohl das Ministerium für Finanzen des Landes NRW als auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem Schreiben auf diese Defizite hingewiesen – bislang gibt es keine Bestrebung, die Beihilfeverordnung des Landes NRW zeitnah anzupassen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert beide Ministerien auf,

- eine Anpassung der Beihilfeverordnung NRW im Sinne der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vorzunehmen und damit Beihilfeberechtigten sowohl ein modernes psychotherapeutische Leistungsangebot zugänglich zu machen sowie
- den Benachteiligungen der Beihilfeberechtigten im Geltungsbereich der BVO NRW entgegen zu wirken und damit Versorgungsgerechtigkeit sicher zu stellen.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

Herr Pichler begründet den Antrag Nr. 1 mündlich und teilt zudem mit, dass die Antragssteller ihren Antrag wie folgt ändern:

Das Wort „Versorgungspolitik“ wird durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

Herr Höhner eröffnet sodann die Aussprache, es gibt einige Wortbeiträge. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 1

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein Antrag Nr. 2 vor.

### Antrag Nr. 2

**Antragsteller: Analytiker/Psychodynamische Liste, Bündnis KJP, dgvt plus<sup>+</sup>, Kooperative Liste, PtNRW, PsychotherapeutInnen OWL**

**„Versorgung psychisch schwer kranker Menschen ernsthaft verbessern – Hürden für die Umsetzung der KSV-Psych-Richtlinie abbauen“**

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die Kritik der Psychotherapeutenkammern und Berufsverbände an der durch

den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“ bisher **nicht aufgegriffen**.

Dadurch befinden sich die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Dilemma: Einerseits ist es ihnen ein wichtiges Anliegen, die ambulante Versorgung schwer psychisch kranker Menschen zu gewährleisten. Andererseits beinhaltet die vorliegende Richtlinie schwerwiegende Hemmnisse, die einer tatsächlichen Verbesserung der Versorgung erschwerend entgegenstehen:

- Die derzeitigen Anforderungen an die Gründung von Netzverbänden (§ 3 Abs. 2, § 6 KSVPsych-RL) sind sehr hoch und gerade in den ländlichen Gebieten kaum realisierbar z.B. hinsichtlich der Anforderungen an die Größe, IT-Struktur und das Qualitätsmanagement der Netzverbände sowie zu enger zeitlicher Vorgaben für die Terminvergabe.
- Die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgesehene Vergütung für die notwendigen Koordinierungs-, Management- und Implementierungsaufwendungen ist zu gering und bildet den tatsächlichen Aufwand, besonders für die psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringenden, in keiner Weise realistisch ab.
- Die obligatorisch geforderte psychiatrische differentialdiagnostische Abklärung gem. § 8 KSVPsych-RL stellt einen fachlich unnötigen und belastenden Umweg für Patientinnen und Patienten dar. Zudem werden dadurch die fachlichen diagnostischen Kompetenzen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Abrede gestellt.
- Die Regelung, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag nicht Bezugspsychotherapeutin/Bezugspsychotherapeut bzw. Bezugsarzt/Bezugsärztin sein können, schließt große Teile der Niedergelassenen aus. Eine flächendeckende Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen kann so nicht umgesetzt werden.
- Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt nicht die familiäre Situation der Patientinnen/Patienten und die psychische Belastung sowie den besonderen Unterstützungs- bzw. Behandlungsbedarf von deren Kindern und Familien.

Diese aufgezeigten Mängel dürfen sich bei der Entwicklung der geplanten KSV-Psych-Richtlinie für Kinder und Jugendliche **nicht** wiederholen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf **ernsthaft** anzugehen und den Gemeinsamen Bundesausschuss zu einer Nachbesserung der bestehenden Regelungen in der KSVPsych-RL zu veranlassen.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich

Frau Judtka begründet den Antrag Nr. 2 mündlich. Die Aussprache wird eröffnet. Da keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt sodann die Abstimmung über den Antrag Nr. 2.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 2 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein weiterer Antrag Nr. 3 vor.

### Antrag Nr. 3

**Antragsteller: Fraktion Bündnis KJP, Fraktion Kooperative Liste**

### **Politische Verantwortung übernehmen – Kinder, Jugendliche und ihre Familien unterstützen!**

Kinder und Jugendliche haben während der Corona-Pandemie in den letzten drei Jahren weitgehende Einschränkungen hinnehmen müssen, die in ihrer psychosozialen Entwicklung teilweise zu Still- und Rückständen geführt haben: Einrichtungsschließungen von Kitas, Schulen, Vereinen, Kontakteinschränkungen, Bewegungsmangel, Einschränkungen in den Angeboten der Jugendhilfe haben den Förderbedarf von vielen Kindern und Jugendlichen erhöht. Hinzu kommen Belastungen durch vermehrte Ängste, selbst zu erkranken, oder die Angst, Angehörige könnten schwer erkranken.

Insbesondere Kinder, die unter Long Covid leiden, müssen langfristig mit Einschränkungen ihrer Lebensqualität rechnen. Hinzu kommen weitere bedeutsame Krisen, die sich auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirken und weitere psychosoziale Belastungen für Familien mit sich bringen: die Energiekrise in der Folge des Ukraine-Kriegs sowie die sich weiter zuspitzende Klimakrise. Insbesondere bei bereits vorbelasteten Kindern und Jugendlichen sowie solchen, die unter schwierigen familiären

und finanziellen Bedingungen aufwachsen, können diese Krisen zu einer erheblichen psychischen Belastung beitragen.

Wir sehen jetzt schon eine Zunahme von psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen muss zügig umgesetzt werden, um diese Kinder und Jugendlichen noch zu erreichen.

Die bislang durch die Bundesregierung aufgesetzten Förderprogramme für Kinder und Jugendliche und ihre Familien können den entstandenen Bedarf nur marginal abdecken. Hinzu kommt, dass die Pandemie-bezogenen Programme im Jahr 2023 weitestgehend auslaufen werden. Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung ist mit einem Förderumfang von zwei Mrd. Euro ebenfalls auf zwei Jahre begrenzt und fokussiert im Wesentlichen auf Lernerfolge von Kindern und Jugendlichen. Psychosoziale Aspekte werden zu wenig berücksichtigt. Hinzu kommt, dass seit vielen Jahren Hilfsangebote für Familien eingeschränkt und bestehende, etablierte Projekte nach Auslaufen von befristeten Förderzeiträumen nicht weiter finanziert wurden.

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordern die Politiker\*innen aller demokratischen Parteien auf, den Fokus ihres Handelns wieder verstärkt auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu legen und auch langfristig die Fortführung von etablierten psychosozialen Maßnahmen und Projekten in bereits bestehenden Netzstrukturen zu erhalten und auszubauen. Hier bedarf es, wie auch in der am 28.11.2022 vom deutschen Ethikrates veröffentlichten Ad Hoc Stellungnahme gefordert, insbesondere weiterer niederschwelliger und präventiver Angebote im Lebensalltag, um Kinder und Jugendliche in psychosozial schwierigen Lebenssituationen zu erreichen.

Dabei gilt es Zugangshürden zu reduzieren und die Zusammenarbeit an Schnittstellen zu erleichtern. Umfassend umgesetzt und über das Jahr 2022 fortgeführt werden müssen die Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe vom 15. September 2021, insbesondere die Maßnahmen aus dem sogenannten Handlungsfeld 2 „Gemeinsam stark machen“. Außerdem ist zeitnah die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, wie im Koalitionsvertrag bereits angekündigt. Präventive Maßnahmen wie z.B. die Corona-Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche der KVNO und KVWL, sollen dabei als niederschwellige Angebote verstetigt und ausgebaut werden.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich

Herr Staniszewski begründet den Antrag Nr. 3 mündlich. Die Aussprache wird eröffnet, es liegen einige Wortmeldungen vor. Die Antragssteller ändern ihren Antrag sodann wie folgt:

Im letzten Absatz werden in Satz 3 die Wörter „, wie im Koalitionsvertrag bereits angekündigt“ gestrichen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 3.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 3 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung, angenommen.

Es liegt ein Antrag Nr. 4 vor.

#### Antrag Nr. 4

**Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste, Bündnis KJP**

### **Patientenrechte bei elektronischer Patientenakte und im geplanten „Europäischen Raum für Gesundheitsdaten“ wahren und schützen**

<sup>1</sup>Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, bei der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) elementare Grundsätze der Rechte von Patientinnen und Patienten sowie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten und Patientinnen / Patienten zu beachten. <sup>2</sup>Eine ‚automatische Befüllung‘ der ePA ohne Wissen und ohne explizites Einverständnis der betroffenen Personen wird auf das Schärfste zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Insbesondere fordert die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auf, sich ausführlich mit dem seit Mai vorliegenden Verordnungsentwurf der EU-Kommission über den ‚Europäischen Raum für Gesundheitsdaten‘ („European Health Data Space“, EHDS) zu befassen. <sup>4</sup>Sie soll sich dafür einsetzen, dass der EHDS nicht zu einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung in Deutschland führt und etablierte unverzichtbare Datenschutzstandards zu Lasten des Einzelnen abgesenkt werden.

<sup>5</sup>Dabei sind insbesondere folgende Forderungen zu berücksichtigen:

- <sup>6</sup>Verwendung gesundheitsbezogener Daten für Gesundheitsforschung und -politik (Sekundärnutzung von Daten) nur mit Widerspruchsrecht der betroffenen Person.
- <sup>7</sup>Risiken der Re-Identifizierung bei Sekundärnutzung müssen ausgeschlossen werden

- <sup>8</sup>Keine Genehmigungsfiktion der Datenfreigabe zur Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten nach Fristablauf – Widerspruchsmöglichkeit muss zu jeder Zeit gegeben sein
- <sup>9</sup>Wahrung der Patientenrechte und der in Deutschland geltenden Datenschutzstandards
- <sup>10</sup>Datenlieferungspflichten für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten rechtssicher gestalten und angemessen vergüten
- <sup>11</sup>Grenzüberschreitende telemedizinische Dienstleistungen dürfen nicht zu Qualitätsverlusten in der Behandlung führen
- <sup>12</sup>Die im Gesundheitsbereich geltende Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten muss zugunsten der Mitgliedstaaten gewahrt werden.

### **Begründung**

Der EHDS und die ePA sind zusammen zu sehen. Das Vertrauensverhältnis ist für die psychotherapeutische und ärztliche Arbeit elementar und deshalb auch mit der Verschwiegenheitsverpflichtung im § 203 Strafgesetzbuch geschützt. Dies darf nicht durch andere gesetzliche Regelungen ausgehöhlt oder unterwandert werden. Patientinnen und Patienten müssen sich auf die Wahrung ihrer persönlichen Geheimnisse verlassen können und müssen jederzeit das Recht haben, einer Weitergabe ihrer Gesundheitsdaten zu widersprechen.

Frau Barbara Lubisch begründet den Antrag Nr. 4 zudem mündlich. Die Aussprache wird eröffnet, es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor.

Im Rahmen der Aussprache verständigen sich die Fraktionen darauf, dass alle die Resolution einbringen wollen und damit Antragssteller sind. Nach dem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und der Antrag Nr. 4 kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 4 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Es liegt noch ein weiterer Antrag Nr. 5 vor.

#### Antrag Nr. 5

**Antragsteller: Bündnis KJP, dgvt plus<sup>+</sup>, Kooperative Liste**

**„Aktuelle gesellschaftliche Krisen erfordern auch aus psychotherapeutischer Sicht dringenden Handlungsbedarf“**

Die Klimakatastrophe mit einhergehender Erderhitzung stellt aktuell die größte Bedrohung für die Gesellschaft und ihrer



Lebensgrundlagen dar. Die fortwährende Corona-Pandemie und zusätzliche Krisen wie Kriege gefährden ebenfalls massiv die menschliche Gesundheit.

Als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten wir für die seelische und körperliche Gesundheit. Diese sehen wir aufgrund der multiplen Krisen und dem inadäquaten Umgang damit stark gefährdet. Davon sind besonders sowohl Kinder und Jugendliche als auch weitere sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen betroffen.

Mit der Flutkatastrophe hier in NRW im Jahr 2021 haben wir dies ganz nah vor Ort erlebt: Traumatisierungen, Angststörungen und Depressionen waren die Folge. Eine Vielzahl von Menschen leidet unter einer massiven Angst durch die Bedrohung der Lebensgrundlagen aufgrund der Klimakatastrophe unabhängig davon in welchem Ausmaß sie bisher betroffen sind. Das mangelnde Erleben von gesellschaftlicher Solidarität und Zuversicht, die Krise bewältigen zu können, führt dazu, dass junge Menschen das Vertrauen in die eigene sinnstiftende Lebensgestaltung verlieren. Sie aber haben ein Menschenrecht auf gesicherte Zukunft!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert daher die Politik auf Landes- wie Bundesebene auf, mit klarer Priorität und gemäß des Urteils des BVerfG, schnelle und effektive Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakatastrophe zu treffen und umzusetzen. Dies muss unter Berücksichtigung von sozialer und generationaler Gerechtigkeit geschehen. Psychotherapeut:innen unterstützen notwendige Veränderungen und sind Expert:innen für psychische Transformationsprozesse. Sie beteiligen sich mit ihrem Sachverstand auf individueller und gesellschaftlicher Ebene jetzt schon an deren Umsetzung.

Erfolgreicher Gesundheitsschutz impliziert Schutz der Lebensgrundlagen auf diesem Planeten. Nicht zuletzt muss auch die Gesundheitsversorgung insgesamt sofort klimaneutral werden.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich

Frau Cuvelier begründet den Antrag Nr. 5 mündlich. Die Aussprache wird eröffnet und es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nach einigen Wortbeiträgen ändern die Antragssteller ihren Antrag wie folgt:

Im ersten Absatz werden in Satz 2 die Wörter „wie Kriege“ gestrichen.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Aus dem Plenum kommt der Vorschlag, zum Thema Klimaschutz und Klimaneutralität, insbesondere auch in der

psychotherapeutischen Praxis, einen Großen Ratschlag zu veranstalten. Nach weiteren Wortbeiträgen ändern die Antragsteller ihren Antrag erneut:

1. Der vierte Absatz wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Psychotherapeut:innen“ wird das Wort „Als“ vorangestellt.

bb) Nach dem Wort „unterstützen“ wird das Wort „wir“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Sie“, „sich“ und „ihrem“ durch die Wörter „Wir“, „uns“ und „unserem“ ersetzt.

2. Im letzten Absatz wird der Satz „Nicht zuletzt muss auch die Gesundheitsversorgung insgesamt sofort klimaneutral werden.“ durch den Satz „Dazu gehört auch die sofortige Umsetzung von Klimaneutralität im Gesundheitssystem selbst.“ ersetzt.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 5.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 5 wird mit weit überwiegender Mehrheit, bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, angenommen.

Die Sitzungsleitung beendet TOP 15.

## **TOP 16 Berichte der Ausschüsse**

Herr Höhner eröffnet TOP 16 und weist darauf hin, dass die schriftlichen Berichte der Ausschüsse Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation und Psychotherapie in der Ambulanten Versorgung, vorliegen.

Herr Oliver Staniszewski wird für den Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zudem mündlich berichten. Darüber hinaus werden Frau Nina Engstermann für den Ausschuss Digitalisierung und Frau Julia Leithäuser für den Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik mündlich berichten. Er macht außerdem darauf aufmerksam, dass Herr Dr. Jürgen Tripp bereits unter TOP 12 für den Ausschuss Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform berichtet hat.

Herr Höhner erteilt sodann Herrn Staniszewski das Wort, der für den Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen berichtet und u.a. kurz auf das geplante 4. KJP-Symposium mit dem Thema Digitalisierung sowie auf die Überlegungen des Ausschusses, Themen im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf der Homepage der Kammer besser erreichbar zu machen, eingeht. Nachdem Herr Staniszewski seinen Bericht beendet hat, liegen keine Wortmeldungen vor.

Frau Engstermann wird sodann das Wort erteilt. Sie berichtet für den Ausschuss Digitalisierung und weist in diesem Zusammenhang auf die

Veranstaltung zur Digitalisierung in der Psychotherapie, die am 10.09.2022 stattfand und zu der es gutes Feedback gegeben habe, hin. Hierzu habe es in der Vor- und Nachbereitung mehrere Treffen des Ausschuss gegeben. Die inhaltliche Arbeit werde in der ersten Sitzung im neuen Jahr 2023 fortgeführt. Nach Beendigung des Berichts liegen keine Wortmeldungen vor.

Herr Höhner erteilt Frau Leithäuser das Wort, die für den Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik mittels einer Präsentation berichtet. Sie erläutert, dass sich der Ausschuss insbesondere mit der Thematik der Suizidassistenten beschäftigt habe. Sie stellt in diesem Zusammenhang kurz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2022 sowie die in den Bundestag eingebrachten drei Gesetzesentwürfe zur notwendigen Änderung des § 217 Strafgesetzbuch vor. Nachdem Frau Leithäuser ihren Bericht beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet.

Abschließend wird Herrn Alfons Bonus das Wort erteilt, der kurz für den Finanzausschuss berichtet. Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der TOP 16 wird beendet.

#### **TOP 17 Berichte der Kommissionen**

Herr Höhner eröffnet TOP 17 und verweist auf die schriftlich vorliegenden Berichte der Kommission Großschaden/Notfallpsychotherapie sowie der Kommission Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung.

Da keine Aussprache gewünscht wird, wird TOP 17 geschlossen.

#### **TOP 18 Verschiedenes**

Herr Höhner bedankt sich bei allen Mitgliedern der Kammerversammlung für ihre Teilnahme und für die gute Zusammenarbeit, die erstmals seit 2020 wieder in Präsenz stattfinden konnte. Er bedankt sich bei der Geschäftsstelle für die Umsetzung und die Organisation.

Er weist auf die Sitzungstermine der Kammerversammlung für das Jahr 2023 hin und teilt mit, dass die 9. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 13.05.2023 und die 10. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 01.12.2023 stattfinden werden. Die jeweiligen Sitzungsorte werden noch bekannt gegeben.

Er beendet die Sitzung um 18:08 Uhr.

gez. G. Höhner  
Präsident

gez. S. Grohmann  
Schriftführerin

gez. H. Mergel-Hölz  
Schriftführerin

Anlagen:

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- TOP 9                   Haushaltsplan 2023, Haushaltsplan 2023 mit Vergleichszahlen, Soll-Stellenplan 2023, Erläuterungen
- TOP 15                Beschlussfassung zu Resolutionen
  - Resolution „Anpassung der Beihilfeverordnung in NRW längst überfällig – Versorgung Beihilfeberechtigter sicherstellen und verbessern!“
  - Resolution „Versorgung psychisch schwer kranker Menschen ernsthaft verbessern – Hürden für die Umsetzung der KSV-Psych-Richtlinie abbauen“
  - Resolution „Politische Verantwortung übernehmen – Kinder, Jugendliche und ihre Familien unterstützen!“
  - Resolution „Patientenrechte bei elektronischer Patientenakte und im geplanten „Europäischen Raum für Gesundheitsdaten“ wahren und schützen“
  - Resolution „Aktuelle gesellschaftliche Krisen erfordern auch aus psychotherapeutischer Sicht dringenden Handlungsbedarf“
- TOP 16                Berichte der Ausschüsse
  - Ausschuss Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation
  - Ausschuss Psychotherapie in der ambulanten Versorgung
  - Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- TOP 17                Berichte der Kommissionen
  - Kommission Großschaden/Notfallpsychotherapie
  - Kommission Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung

**Anwesenheitsliste**  
**8. Sitzung der 5. Kammerversammlung**  
**am 03.12.2022 in Düsseldorf**

**10:00 Uhr -18:10 Uhr**

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Adler-Corman</b>	Petra
Frau		<b>Beeking</b>	Cornelia
Frau		<b>Bloutian-Walloschek</b>	Manush
Frau		<b>Bodmann</b>	Dorothea
Frau		<b>Boers</b>	Leonie
Herr		<b>Bonus</b>	Alfons
Herr		<b>Brandtmann</b>	Walther
Herr		<b>Broszat</b>	Lars
Frau		<b>Burchardt</b>	Esther
Frau		<b>Cuvelier</b>	Carla

**Anwesenheitsliste**  
**8. Sitzung der 5. Kammerversammlung**  
**am 03.12.2022 in Düsseldorf**

**10:00 Uhr -18:10 Uhr**

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Dewald</b>	Dorothea
Herr		<b>Duda</b>	Lothar
Frau		<b>Dymel</b>	Wibke
Herr		<b>Engelbrecht</b>	Stefan
Frau		<b>Engstermann</b>	Nina
Frau		<b>Faust</b>	Claudia
Frau		<b>Flore</b>	Regine
Frau		<b>Germing</b>	Claudia
Frau	Dr. phil.	<b>Glier</b>	Barbara
Frau		<b>Grohmann</b>	Susanne

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Große</b>	Karolin
Herr		<b>Häcker</b>	Norbert
Frau		<b>Harter</b>	Britta
Herr		<b>Hegemann</b>	Ulrich
Frau	Dr. rer. medic.	<b>Heinrich</b>	Viola
Herr		<b>Henrich</b>	Moritz
Herr		<b>Hentschel</b>	Gebhard
Herr	Prof. Dr. rer. medic.	<b>Hermans</b>	Björn Enno
Herr		<b>Höhner</b>	Gerhard
Frau		<b>Hollenbeck</b>	Britta

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		Höllermann	Helma
Frau	Dr. rer. nat.	Hötzel	Katrin
Frau		Hoyer	Maria
Frau		Jabbour	Dona
Frau		Jachertz	Gisela
Herr		Jans	Karl-Heinz
Frau		Judtka	Anke
Frau		Koczulla	Monika
Frau	Dr. rer. medic.	Köhler	Miriam
Frau		Kraugmann	Ilka



## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Krause</b>	Rita
Frau		<b>Kroll</b>	Renate
Herr		<b>Kuhlmann</b>	Jürgen
Herr		<b>Kunz</b>	Oliver
Herr		<b>Küppers</b>	Klaudius
Frau		<b>Leithäuser</b>	Julia
Frau		<b>Lubisch</b>	Barbara
Frau	Dr. rer. medic.	<b>Lübking</b>	Margit
Herr		<b>Maaß</b>	Hermann
Herr	Dr. phil.	<b>Martin</b>	Rupert

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Meisel</b>	Bettina
Frau		<b>Mergel-Hölz</b>	Hildegard
Herr		<b>Mertens</b>	Rolf
Frau		<b>Michelmann</b>	Anna
Herr		<b>Moors</b>	Bernhard
Frau		<b>Moths</b>	Ulrike
Frau		<b>Nowatius</b>	Rita
Herr		<b>Pichler</b>	Andreas
Herr		<b>Reiners</b>	Sascha
Herr		<b>Renger</b>	Andreas

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		Rosenow	Heidi
Frau	Dr. phil.	Rudolf	Heidi
Herr		Schäfer	Georg
Herr	Dr. phil.	Schneider	Wolfgang
Frau		Schneider	Nora
Frau		Schnülle	Sandra
Herr		Schormann	Horst
Herr		Schott	Peter
Herr		Schreck	Wolfgang
Herr		Schreiner	Benjamin

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau	Prof. Dr. rer. nat.	<b>Schulz</b>	Adelheid
Herr		<b>Schürmann</b>	Hermann
Frau		<b>Scotland</b>	Kerstin
Frau		<b>Simon</b>	Anja
Herr		<b>Staniszewski</b>	Oliver
Frau		<b>Stäwen</b>	Annegret
Frau	Dr. rer. med.	<b>Stelling</b>	Kirsten
Herr	Dr.	<b>Ströhm</b>	Walter
Frau		<b>Struck</b>	Ingeborg
Frau		<b>Totzeck</b>	Christina

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr -18:10 Uhr

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Herr	Dr. rer. medic.	<b>Tripp</b>	Jürgen
Frau		<b>Unverhau</b>	Sabine
Frau		<b>Welter</b>	Mira
Frau		<b>Wich-Knoten</b>	Birgit
Herr		<b>Zange</b>	Martin

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr - 18:10Uhr

#### Gäste

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Enzian	Angelika
Frau		Pachernegg	Yannick
Herr		Schmühl	Michaela

## Anwesenheitsliste

### 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 in Düsseldorf

10:00 Uhr - 18:10 Uhr

#### Zuhörer

<b>Anrede</b>	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
Frau		<b>Dallüge</b>	Elisabeth
Herr		<b>Dikomey</b>	Helmut
Frau		<b>Katzmann</b>	Josepha

# Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

## **Erläuterungen zum Haushaltsplan 2023**

Der Haushaltsplan 2023 beruht auf dem Jahresabschluss 2021, den bis 30.05.2022 gebuchten Daten und absehbaren Verpflichtungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

### **Zu Kontengruppe 1)**

Die Höhe der Kammerbeiträge wird im Vergleich zu 2022 auf ca. 5,24 Mio. EURO geschätzt; bei ca. 13.861 Mitgliedern zu Jahresbeginn wird von einem Durchschnittsbeitrag von ca. 362,00 EURO ausgegangen. Erlöse aus Zinsen sind auch in 2023 nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

### **Zu Kontengruppe 3)**

Es ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 640.355,00 EUR vorgesehen und für die zweckgebundenen Rücklagen von 823.000 EUR.

### **Zu Kontengruppe 4)**

Die Ansätze für die Aufwandsentschädigung und für Sitzungs- und Reisekosten berechnen sich aufgrund der Erfahrungswerte aus 2021 und 2022. Die Pauschalentschädigung (Vorstand, Fraktionen) berechnet sich aus der Entschädigungs- und Reisekostenordnung. Die Bezüge der Angestellten enthalten die durch die Dienstverträge entstehenden Aufwendungen einschließlich einer vertraglich umzusetzenden Gehaltserhöhung sowie strukturelle Gehaltsanpassungen.

Der Ansatz für Beschäftigungsentgelte umfasst neben Aushilfskräften für die Geschäftsstelle auch alle auf Honorarbasis erbrachten Leistungen.

### **Zu Kontengruppe 5)**

Wir erwarten, dass der Umzug der Geschäftsstelle im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen ist. Die Positionen 5152 Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände und Geräten und 5265 Beratungskosten werden hierdurch deutlich reduziert.

### **Zu Kontengruppe 6)**

Das Konto 6854 beinhaltet die Beiträge der PTK NRW an die Bundespsychotherapeutenkammer. Zugrunde gelegt wurde die geschätzte Zahl von 13.600 Mitgliedern zum Stichtag 15.09.2022.

### **Zu Kontengruppe 9)**

Vorgesehen ist eine Zuführung in die allgemeine Rücklage in Höhe von 407 TEUR und in die zweckgebundenen Rücklagen von 115.000 TEUR.

### **Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit beschließt die Kammer folgende Regelungen:**

*Zu Kontengruppe 4 (Personalausgaben):* Einseitige Deckungsfähigkeit besteht von der Kontengruppe 41 nach 42 (d. h. keine Deckungsfähigkeit von der Kontengruppe 42 zu der Kontengruppe 41). Innerhalb der Kontengruppe 41 sind die einzelnen Konten zu 100 % gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt für die Kontengruppe 42.

*Zu Kontengruppe 5 (Sachkosten):* Die Konten 5291 (zur Verfügung des Vorstandes) und 5461 (Sonstiges) sind nicht deckungsfähig durch andere Konten. Alle anderen Konten dieser Kontengruppe sind zu 100 % gegenseitig deckungsfähig.

*Zu Kontengruppe 6 und 9:* Innerhalb dieser Kontengruppen sind alle Konten zu 100 % gegenseitig deckungsfähig.



## Haushaltsplan 2023

<b>Aufwendungen</b>		<b>SOLL</b>
		<b>2023</b>
<u>Personelle Ausgaben</u>		<u>EUR</u>
4111	Aufwandsentschädigung für Gremien	323.000,00
4112	Pauschalentschädigung für Gremien	413.400,00
4113	Sitzungs- und Reisekosten der Gremien	113.500,00
4114	Übergangsgeld	13.500,00
4115	Sonstiges	1.000,00
4251	Bezüge der Angestellten (Sonderverträge)	0,00
4252	Bezüge der Angestellten	2.146.000,00
4261	Bezüge Arbeiter	0,00
4271	Beschäftigungsentgelte	80.000,00
4291	Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte und Arbeiter	462.000,00
4292	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	18.000,00
4293	Versorgungsbezüge	0,00
4299	Sonstige Personalkosten	6.750,00
<b>Summe der Personellen Ausgaben</b>		<b><u>3.577.150,00</u></b>
<u>Sächliche Verwaltungsausgaben</u>		
5111	Drucksachen (Formulare, Bücher, Papier, Zeitschriften)	65.000,00
5112	Sonstiges Büromaterial	32.600,00
5131	Postgebühren (Porto)	73.100,00
5132	Fernmeldegebühren	22.300,00
5133	Bank- und Postscheckgebühren	5.000,00
5151	Beschaffung von Ausstattung und Geräten	168.000,00
5152	Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände und Geräte	151.000,00
5171	Sachkosten der Kammerversammlung	41.000,00
5181	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	450.000,00
5182	Mieten und Pachten für Geräte und Maschinen	23.900,00
5251	Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen	53.500,00
5252	Aus- und Fortbildung des Hilfspersonals der Kammerangehörigen	0,00
5253	Aus- und Fortbildung des Personals der Kammer	2.550,00
5261	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.000,00
5262	Berufsgerichte	8.000,00
5265	Beratungskosten	220.000,00
5271	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	10.000,00
5281	Personalbeschaffung	15.000,00
5291	Zur Verfügung des Vorstandes	5.000,00
5311	Öffentlichkeitsarbeit	211.000,00
5312	Ausgaben für das Mitteilungsblatt	220.000,00
5461	Vermischte Ausgaben	23.000,00
5462	Versicherungen	18.900,00
5750	Zinsausgaben	0,00
<b>Summe der Sächlichen Ausgaben</b>		<b><u>1.823.850,00</u></b>
<u>Zuschüsse für laufende Zwecke</u>		
6310	Erstattung von Verwaltungsausgaben Kammerangehörige	500,00
6561	PtKIV AG	0,00
6851	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung und zu sonstigen Dienstleistungen für	0,00
6852	Beiträge zu Berufsverbänden	0,00
6853	Beiträge für Revision	16.000,00
6854	Beiträge BPtK	897.600,00
6855	Beiträge an Sonstige	2.410,00
6856	Umlage BPtK	75.000,00
<b>Summe Zuschüsse für laufende Zwecke</b>		<b><u>991.510,00</u></b>
<u>Investitionen</u>		
711	Baumaßnahmen einschließlich Erstausrüstung	0,00
812	Erwerb von Geräten, Ausstattung, Ausrüstung	0,00
<b>Summe Investitionen</b>		<b><u>0,00</u></b>

## Haushaltsplan 2023

		SOLL 2023
		EUR
<u>Besondere Finanzierungsausgaben</u>		
9110	Zuführungen an die Allgemeine Rücklage	407.000,00
912	Zuführungen an die zweckgebundenen Rücklagen	115.000,00
913	Zuführungen Sozialfonds	0,00
924	Zuführung an das Vermögen	0,00
Summe Besondere Finanzierungsausgaben		<u>522.000,00</u>
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>6.914.510,00</b>
		SOLL
		2023
		EUR
<u>Erträge</u>		
<u>Verwaltungseinnahmen</u>		
1111	Kammerbeiträge	5.240.000,00
1112	Umlagen	0,00
1113	Gebühren nach der Gebührensatzung	133.230,00
1114	Prüfgebühren aus der Aus-, Weiter- und Fortbildung	0,00
1191	Vermischte Einnahmen	15.500,00
1192	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,00
1193	Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen	62.425,00
1241	Mieten und Pachten	0,00
Summe der Verwaltungseinnahmen		<u>5.451.155,00</u>
<u>Übrige Einnahmen</u>		
1620	Zinseinnahmen	0,00
2310	Erstattung von Verwaltungsausgaben	0,00
3510	Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	640.355,00
3520	Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen	823.000,00
3550	Entnahme aus dem Vermögen	0,00
Summe der Übrigen Einnahmen		<u>1.463.355,00</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>		0,00
<b>Gesamterträge</b>		<b>6.914.510,00</b>

## Informationen (Vergleichszahlen) zum Haushaltsplan 2023

### Gesamtplan: Übersicht Erträge/Aufwendungen

Konten	Kontenbezeichnung	IST	Soll	Soll	Soll
		2021	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Verwaltungseinnahmen	4.914.098,40	4.574.700,00	5.053.000,00	5.451.155,00
1, 2, 3	Übrige Einnahmen	465.401,42	729.000,00	1.483.000,00	1.463.355,00

<b>Gesamterträge</b>	<b>5.379.499,82</b>	<b>5.303.700,00</b>	<b>6.536.000,00</b>	<b>6.914.510,00</b>
----------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

4	Personelle Ausgaben	2.518.317,15	2.802.650,00	3.175.700,00	3.577.150,00
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	936.722,57	1.699.150,00	2.535.035,00	1.823.850,00
6	Zuschüsse für laufende Zwecke	780.460,10	801.900,00	825.265,00	991.510,00
7	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Besondere Finanzierungsausgaben	1.144.000,00	0,00	0,00	522.000,00

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>5.379.499,82</b>	<b>5.303.700,00</b>	<b>6.536.000,00</b>	<b>6.914.510,00</b>
-----------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

### Anlage

#### Erträge

		IST	Soll	Soll	Soll
		2021	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR

#### Erträge

##### Verwaltungseinnahmen

1111	Kammerbeiträge	4.597.761,28	4.310.000,00	4.814.000,00	5.240.000,00
1112	Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
1113	Gebühren nach der Gebührensatzung	103.679,09	129.700,00	104.000,00	133.230,00
1114	Prüfgebühren aus der Aus-, Weiter- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	0,00
1191	Vermischte Einnahmen	115.513,03	20.000,00	20.000,00	15.500,00
1192	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1193	Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen	97.145,00	115.000,00	115.000,00	62.425,00
1241	Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe der Verwaltungseinnahmen	4.914.098,40	4.574.700,00	5.053.000,00	5.451.155,00
--------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

##### Übrige Einnahmen

1620	Zinseinnahmen	0,11	0,00	0,00	0,00
2310	Erstattung von Verwaltungsausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
3510	Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	383.401,31	0,00	200.000,00	640.355,00
3520	Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen	82.000,00	729.000,00	1.283.000,00	823.000,00
3550	Entnahme aus dem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe der Übrigen Einnahmen	465.401,42	729.000,00	1.483.000,00	1.463.355,00
-----------------------------	------------	------------	--------------	--------------

#### Gesamterträge

<b>5.379.499,82</b>	<b>5.303.700,00</b>	<b>6.536.000,00</b>	<b>6.914.510,00</b>
---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

		IST	Soll	Soll	Soll
		2021	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR

#### Aufwendungen

##### Personelle Ausgaben

4111	Aufwandsentschädigung für Gremien	201.134,50	320.400,00	374.000,00	323.000,00
4112	Pauschalentschädigung für Gremien	364.209,97	385.000,00	400.500,00	413.400,00
4113	Sitzungs- und Reisekosten der Gremien	10.304,34	122.750,00	104.000,00	113.500,00
4114	Übergangsgeld	12.899,46	13.500,00	13.500,00	13.500,00
4115	Sonstiges	0,00	500,00	500,00	1.000,00
4251	Bezüge der Angestellten (Sonderverträge)	0,00	0,00	0,00	0,00
4252	Bezüge der Angestellten	1.530.622,16	1.560.000,00	1.824.000,00	2.146.000,00
4261	Bezüge Arbeiter	0,00	0,00	0,00	0,00
4271	Beschäftigungsentgelte	75.193,15	59.000,00	60.000,00	80.000,00
4291	Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte und Arbeiter	304.856,57	320.000,00	376.000,00	462.000,00
4292	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	13.819,58	13.500,00	15.000,00	18.000,00
4293	Versorgungsbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00
4299	Sonstige Personalkosten	5.277,42	8.000,00	8.200,00	6.750,00
Summe der Personellen Ausgaben	2.518.317,15	2.802.650,00	3.175.700,00	3.577.150,00	

## Informationen (Vergleichszahlen) zum Haushaltsplan 2023

Konten	Kontenbezeichnung	IST 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR	Soll 2023 EUR
<u>Sächliche Verwaltungsausgaben</u>					
5111	Drucksachen (Formulare, Bücher, Papier, Zeitschriften)	44.903,10	51.250,00	63.500,00	65.000,00
5112	Sonstiges Büromaterial	20.667,75	40.000,00	31.000,00	32.600,00
5131	Postgebühren (Porto)	56.775,21	74.300,00	73.900,00	73.100,00
5132	Fernmeldegebühren	18.697,59	12.000,00	21.500,00	22.300,00
5133	Bank- und Postscheckgebühren	18.050,80	1.000,00	14.000,00	5.000,00
5151	Beschaffung von Ausstattung und Geräten	36.039,90	168.500,00	145.000,00	168.000,00
5152	Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände und Geräte	58.934,17	283.000,00	922.000,00	151.000,00
5171	Sachkosten der Kammerversammlung	8.364,85	27.000,00	40.100,00	41.000,00
5181	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	186.153,32	354.100,00	420.000,00	450.000,00
5182	Mieten und Pachten für Geräte und Maschinen	17.442,59	33.500,00	22.700,00	23.900,00
5251	Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen	25.245,00	124.100,00	109.200,00	53.500,00
5252	Aus- und Fortbildung des Hilfspersonals der Kammerangehörigen	0,00	0,00	0,00	0,00
5253	Aus- und Fortbildung des Personals der Kammer	2.468,90	5.000,00	5.000,00	2.550,00
5261	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	3.532,94	5.000,00	5.000,00	5.000,00
5262	Berufsgerichte	8.211,00	5.000,00	8.000,00	8.000,00
5265	Beratungskosten	185.714,76	101.000,00	170.000,00	220.000,00
5271	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	230,80	12.400,00	12.350,00	10.000,00
5281	Personalbeschaffung	15.202,60	7.000,00	7.000,00	15.000,00
5291	Zur Verfügung des Vorstandes	862,13	2.000,00	985,00	5.000,00
5311	Öffentlichkeitsarbeit	18.397,05	167.500,00	234.800,00	211.000,00
5312	Ausgaben für das Mitteilungsblatt	184.165,96	190.000,00	185.000,00	220.000,00
5461	Vermischte Ausgaben	14.570,28	23.500,00	26.000,00	23.000,00
5462	Versicherungen	12.091,87	12.000,00	18.000,00	18.900,00
5750	Zinsausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Sächlichen Ausgaben		936.722,57	1.699.150,00	2.535.035,00	1.823.850,00
<u>Zuschüsse für laufende Zwecke</u>					
6310	Erstattung von Verwaltungsausgaben Kammerangehörige	250,50	900,00	900,00	500,00
6561	PtKIV AG	600,00	1.000,00	0,00	0,00
6851	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung und zu sonstigen Dienstleistungen für	0,00	0,00	0,00	0,00
6852	Beiträge zu Berufsverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00
6853	Beiträge für Revision	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
6854	Beiträge BPtK	761.236,00	781.200,00	806.000,00	897.600,00
6855	Beiträge an Sonstige	2.373,60	2.800,00	2.365,00	2.410,00
6856	Umlage BPtK	0,00	0,00	0,00	75.000,00
Summe Zuschüsse für laufende Zwecke		780.460,10	801.900,00	825.265,00	991.510,00
<u>Investitionen</u>					
711	Baumaßnahmen einschließlich Erstausrüstung	0,00	0,00	0,00	0,00
812	Erwerb von Geräten, Ausstattung, Ausrüstung	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Investitionen		0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Besondere Finanzierungsausgaben</u>					
9110	Zuführungen an die Allgemeine Rücklage	1.144.000,00	0,00	0,00	407.000,00
912	Zuführungen an die zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00	0,00	115.000,00
913	Zuführungen Sozialfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
924	Zuführung an das Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Besondere Finanzierungsausgaben		1.144.000,00	0,00	0,00	522.000,00
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>5.379.499,82</b>	<b>5.303.700,00</b>	<b>6.536.000,00</b>	<b>6.914.510,00</b>

## Soll-Stellenplan 2023

	<b>Erläuterung zum Stellenplan/ Funktionsbezeichnungen:</b>								
1	Geschäftsführung								
1	Justizariat								
4,9	Rechtsabteilung								
5	Fachreferat								
	<b>Jahressumme Arbeitgeberbelastung</b>					<b>1.014.000,00</b>			
2	Assistenz der Geschäftsführung								
	Sachbearbeitung								
2,1	Fortbildungsveranstaltungen PTK								
	Sachbearbeitung								
5,3	Beitrags-/Mitgliederverwaltung/Meldewesen/ Psychotherapeutensuche								
	Sachbearbeitung								
4,7	Fortbildungsakkreditierung, Fortbildungszertifikat								
	Sachbearbeitung Sachverständigenwesen/Weiterbildung in								
1,8	Bereichen/Weiterbildung Reform								
0,9	Buchhaltung einschließlich Lohnbuchhaltung, Mahnwesen								
1	studentische Aushilfskräfte/Aushilfen								
1	Sachbearbeitung Homepage								
1	Auszubildende								
	<b>Jahressumme Arbeitgeberbelastung</b>					<b>1.077.000,00</b>			
1	Referent EDV und Telematik								
3	IT Support								
3,4	Sekretariat/Zentrale								
1	Sekretariat/Sachbearbeitung Justizariat								
	<b>Jahressumme Arbeitgeberbelastung</b>					<b>517.000,00</b>			
	<b>Summe</b>					<b>2.608.000,00</b>			

# Resolution

## verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

## 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

### „Anpassung der Beihilfenverordnung in NRW längst überfällig – Versorgung Beihilfeberechtigter sicherstellen und verbessern!“

Im Dezember 2020 wurden mit der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) diverse Änderungen vorgenommen, die auch die psychotherapeutische Leistungserbringung für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten betreffen.

Im Einzelnen wurden eingeführt:

- eine psychotherapeutische **Akutbehandlung** ([§ 18 Abs. 2 BBhV](#))
- eine psychotherapeutische **Kurzzeitbehandlung** ([§ 18a Abs. 6 BBhV](#)) sowie
- die Einführung der **Systemischen Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ([§ 20a BBhV](#)).

Damit wurde zum Einen das Leistungsspektrum der psychotherapeutischen Versorgung in der Beihilfeverordnung des Bundes an das Leistungsspektrum von gesetzlich Krankenversicherten angeglichen; zum Anderen fanden damit auch Elemente moderner Versorgung Eingang in die Bundes-Beihilfeverordnung und stehen damit v.a. im Sinne eines niederschweligen und kurzfristigen Behandlungsangebotes Beihilfeberechtigten zur Verfügung. Bislang allerdings nur denen im Gültigkeitsbereich der Bundesbeihilfeverordnung.

Das Land NRW hat die 9. Änderung der Bundesbeihilfenverordnung bislang nur in Ansätzen in die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) übernommen, bzw. eigene Tatbestände geschaffen, die deutlich von der Bundesbeihilfeverordnung abweichen:

- die psychotherapeutische **Akutbehandlung** findet sich in [§ 4a Abs. 2 Ziffer 3 BVO NRW](#), allerdings mit Abweichungen in den Regelungen, die eine eigenständige Behandlung als reine Akutbehandlung ohne Einleitung eines Gutachterverfahrens **nicht** erlauben;
- die psychotherapeutische **Kurzzeittherapie** ist **nicht** aufgenommen worden;
- die **Systemische Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ist **nicht** übernommen worden

Aus Sicht der Kammerversammlung ist dies **nicht sachgerecht**:

Es führt zu einer deutlichen und fachlich nicht nachvollziehbaren Benachteiligung von beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten im Geltungsbereich der BVO NRW gegenüber denen im Geltungsbereich der Bundesbeihilfeverordnung sowie gesetzlich Krankenversicherten gegenüber.

Bereits im Februar 2022 hatte die Psychotherapeutenkammer sowohl das Ministerium für Finanzen des Landes NRW als auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem Schreiben auf diese Defizite hingewiesen – bislang gibt es keine Bestrebung, die Beihilfenverordnung des Landes NRW zeitnah anzupassen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert beide Ministerien auf,

- eine Anpassung der Beihilfenverordnung NRW im Sinne der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vorzunehmen und damit Beihilfeberechtigten sowohl ein modernes psychotherapeutische Leistungsangebot zugänglich zu machen sowie
- den Benachteiligungen der Beihilfeberechtigten im Geltungsbereich der BVO NRW entgegen zu wirken und damit Versorgungsgerechtigkeit sicher zu stellen.

# Resolution

## verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



8. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

### **Patientenrechte bei elektronischer Patientenakte und im geplanten „Europäischen Raum für Gesundheitsdaten“ wahren und schützen**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, bei der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) elementare Grundsätze der Rechte von Patientinnen und Patienten sowie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten und Patientinnen / Patienten zu beachten. Eine ‚automatische Befüllung‘ der ePA ohne Wissen und ohne explizites Einverständnis der betroffenen Personen wird auf das Schärfste zurückgewiesen.

Insbesondere fordert die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auf, sich ausführlich mit dem seit Mai vorliegenden Verordnungsentwurf der EU-Kommission über den ‚Europäischen Raum für Gesundheitsdaten‘ („European Health Data Space“, EHDS) zu befassen. Sie soll sich dafür einsetzen, dass der EHDS nicht zu einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung in Deutschland führt und etablierte unverzichtbare Datenschutzstandards zu Lasten des Einzelnen abgesenkt werden.

Dabei sind insbesondere folgende Forderungen zu berücksichtigen:

- Verwendung gesundheitsbezogener Daten für Gesundheitsforschung und -politik (Sekundärnutzung von Daten) nur mit Widerspruchsrecht der betroffenen Person.
- Risiken der Re-Identifizierung bei Sekundärnutzung müssen ausgeschlossen werden
- Keine Genehmigungsfiktion der Datenfreigabe zur Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten nach Fristablauf – Widerspruchsmöglichkeit muss zu jeder Zeit gegeben sein
- Wahrung der Patientenrechte und der in Deutschland geltenden Datenschutzstandards
- Datenlieferungspflichten für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten rechtssicher gestalten und angemessen vergüten
- Grenzüberschreitende telemedizinische Dienstleistungen dürfen nicht zu Qualitätsverlusten in der Behandlung führen
- Die im Gesundheitsbereich geltende Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten muss zugunsten der Mitgliedstaaten gewahrt werden

# Resolution

verabschiedet von der  
**5. Kammerversammlung**



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

**8. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 3. Dezember 2022, Düsseldorf**

## **„Aktuelle gesellschaftliche Krisen erfordern auch aus psychotherapeutischer Sicht dringenden Handlungsbedarf“**

Die Klimakatastrophe mit einhergehender Erderhitzung stellt aktuell die größte Bedrohung für die Gesellschaft und ihrer Lebensgrundlagen dar. Die fortwährende Corona-Pandemie und zusätzliche Krisen gefährden ebenfalls massiv die menschliche Gesundheit.

Als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten wir für die seelische und körperliche Gesundheit. Diese sehen wir aufgrund der multiplen Krisen und dem inadäquaten Umgang damit stark gefährdet. Davon sind besonders sowohl Kinder und Jugendliche als auch weitere sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen betroffen.

Mit der Flutkatastrophe hier in NRW im Jahr 2021 haben wir dies ganz nah vor Ort erlebt: Traumatisierungen, Angststörungen und Depressionen waren die Folge. Eine Vielzahl von Menschen leidet unter einer massiven Angst durch die Bedrohung der Lebensgrundlagen aufgrund der Klimakatastrophe unabhängig davon in welchem Ausmaß sie bisher betroffen sind. Das mangelnde Erleben von gesellschaftlicher Solidarität und Zuversicht, die Krise bewältigen zu können, führt dazu, dass junge Menschen das Vertrauen in die eigene sinnstiftende Lebensgestaltung verlieren. Sie aber haben ein Menschenrecht auf gesicherte Zukunft!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert daher die Politik auf Landes- wie Bundesebene auf, mit klarer Priorität und gemäß des Urteils des BVerfG, schnelle und effektive Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakatastrophe zu treffen und umzusetzen. Dies muss unter Berücksichtigung von sozialer und generationaler Gerechtigkeit geschehen. Als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterstützen wir notwendige Veränderungen und sind Expertinnen und Experten für psychische Transformationsprozesse. Wir beteiligen uns mit unserem Sachverstand auf individueller und gesellschaftlicher Ebene jetzt schon an deren Umsetzung. Erfolgreicher Gesundheitsschutz impliziert Schutz der Lebensgrundlagen auf diesem Planeten. Dazu gehört auch die sofortige Umsetzung von Klimaneutralität im Gesundheitssystem selbst.



# Resolution

## verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



8. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

### **„Versorgung psychisch schwer kranker Menschen ernsthaft verbessern – Hürden für die Umsetzung der KSV-Psych-Richtlinie abbauen“**

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die Kritik der Psychotherapeutenkammern und Berufsverbände an der durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“ bisher **nicht aufgegriffen**.

Dadurch befinden sich die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Dilemma: Einerseits ist es ihnen ein wichtiges Anliegen, die ambulante Versorgung schwer psychisch kranker Menschen zu gewährleisten. Andererseits beinhaltet die vorliegende Richtlinie schwerwiegende Hemmnisse, die einer tatsächlichen Verbesserung der Versorgung erschwerend entgegenstehen:

- Die derzeitigen Anforderungen an die Gründung von Netzverbänden (§ 3 Abs. 2, § 6 KSVPsych-RL) sind sehr hoch und gerade in den ländlichen Gebieten kaum realisierbar z.B. hinsichtlich der Anforderungen an die Größe, IT-Struktur und das Qualitätsmanagement der Netzverbände sowie zu enger zeitlicher Vorgaben für die Terminvergabe.
- Die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgesehene Vergütung für die notwendigen Koordinierungs-, Management- und Implementierungsaufwendungen ist zu gering und bildet den tatsächlichen Aufwand, besonders für die psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringenden, in keiner Weise realistisch ab.
- Die obligatorisch geforderte psychiatrische differentialdiagnostische Abklärung gem. § 8 KSVPsych-RL stellt einen fachlich unnötigen und belastenden Umweg für Patientinnen und Patienten dar. Zudem werden dadurch die fachlichen diagnostischen Kompetenzen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Abrede gestellt.
- Die Regelung, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag nicht Bezugspsychotherapeutin/Bezugspsychotherapeut bzw. Bezugsarzt/Bezugsärztin sein können, schließt große Teile der Niedergelassenen aus. Eine flächendeckende Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen kann so nicht umgesetzt werden.
- Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt nicht die familiäre Situation der Patientinnen / Patienten und die psychische Belastung sowie den besonderen Unterstützungs- bzw. Behandlungsbedarf von deren Kindern und Familien.

Diese aufgezeigten Mängel dürfen sich bei der Entwicklung der geplanten KSV-Psych-Richtlinie für Kinder und Jugendliche **nicht** wiederholen.

- Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf **ernsthaft** anzugehen und den Gemeinsamen Bundesausschuss zu einer Nachbesserung der bestehenden Regelungen in der KSVPsych-RL zu veranlassen.

# Resolution

## verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



8. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

### **„Politische Verantwortung übernehmen – Kinder, Jugendliche und ihre Familien unterstützen!“**

Kinder und Jugendliche haben während der Corona-Pandemie in den letzten drei Jahren weitgehende Einschränkungen hinnehmen müssen, die in ihrer psychosozialen Entwicklung teilweise zu Still- und Rückständen geführt haben: Einrichtungsschließungen von Kitas, Schulen, Vereinen, Kontakteinschränkungen, Bewegungsmangel, Einschränkungen in den Angeboten der Jugendhilfe haben den Förderbedarf von vielen Kindern und Jugendlichen erhöht. Hinzu kommen Belastungen durch vermehrte Ängste, selbst zu erkranken, oder die Angst, Angehörige könnten schwer erkranken.

Insbesondere Kinder, die unter Long Covid leiden, müssen langfristig mit Einschränkungen ihrer Lebensqualität rechnen. Hinzu kommen weitere bedeutsame Krisen, die sich auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirken und weitere psychosoziale Belastungen für Familien mit sich bringen: die Energiekrise in der Folge des Ukraine-Kriegs sowie die sich weiter zuspitzende Klimakrise. Insbesondere bei bereits vorbelasteten Kindern und Jugendlichen sowie solchen, die unter schwierigen familiären und finanziellen Bedingungen aufwachsen, können diese Krisen zu einer erheblichen psychischen Belastung beitragen.

Wir sehen jetzt schon eine Zunahme von psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen muss zügig umgesetzt werden, um diese Kinder und Jugendlichen noch zu erreichen.

Die bislang durch die Bundesregierung aufgesetzten Förderprogramme für Kinder und Jugendliche und ihre Familien können den entstandenen Bedarf nur marginal abdecken. Hinzu kommt, dass die Pandemiebezogenen Programme im Jahr 2023 weitestgehend auslaufen werden. Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung ist mit einem Förderumfang von zwei Mrd. Euro ebenfalls auf zwei Jahre begrenzt und fokussiert im Wesentlichen auf Lernerfolge von Kindern und Jugendlichen. Psychosoziale Aspekte werden zu wenig berücksichtigt. Hinzu kommt, dass seit vielen Jahren Hilfsangebote für Familien eingeschränkt und bestehende, etablierte Projekte nach Auslaufen von befristeten Förderzeiträumen nicht weiter finanziert wurden.

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordern die Politiker\*innen aller demokratischen Parteien auf, den Fokus ihres Handelns wieder verstärkt auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu legen und auch langfristig die Fortführung von etablierten psychosozialen Maßnahmen und Projekten in bereits bestehenden Netzstrukturen zu erhalten und auszubauen. Hier bedarf es, wie auch in der am 28.11.2022 vom deutschen Ethikrates veröffentlichten Ad Hoc Stellungnahme gefordert, insbesondere weiterer niederschwelliger und präventiver Angebote im Lebensalltag, um Kinder und Jugendliche in psychosozial schwierigen Lebenssituationen zu erreichen. Dabei gilt es Zugangshürden zu reduzieren und die Zusammenarbeit an Schnittstellen zu erleichtern. Umfassend umgesetzt und über das Jahr 2022 fortgeführt werden müssen die Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe vom 15. September 2021, insbesondere die Maßnahmen aus dem sogenannten Handlungsfeld 2 „Gemeinsam stark machen“. Außerdem ist zeitnah die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Präventive Maßnahmen wie z.B. die Corona-Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche der KVNO und KVWL, sollen dabei als niederschwellige Angebote verstetigt und ausgebaut werden.

## Ausschuss „Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“

Bericht des Ausschussvorsitzenden an die Kammerversammlung

01.12.2022

Der Ausschuss hatte seit der letzten Kammerversammlung **drei Sitzungen**, von denen zwei in Präsenz und eine als Videokonferenz stattfanden.

In den Sitzungen haben wir insbesondere das **4. Symposium der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie am 25.03.2023** vorbereitet. Das Symposium wird sich mit der **„Digitalisierung im Kinderzimmer“** beschäftigen. Auch diesmal konnten erfahrene und hochkompetente Referent:innen gewonnen werden.

Dann bemühen wir uns um eine **bessere Sichtbarkeit** der Psychotherapeut:innen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten auf unserer **Kammerhomepage**. Damit wollen wir zum einen mit strukturierten Infos den eigenen Kolleg:innen und den MG dieser Kammer ein erforderliches Angebot machen. Außerdem sollen Infos und weiterführende Hinweise nach `außen` den kooperierenden Institutionen, Familien, Schulen, usw. weiterhelfen können. Konkrete Gestaltungs- und Umsetzungsvorschläge befinden sich in der Endabstimmung und werden wir demnächst vorlegen.

Das Thema der Belastungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Folgen der Pandemie begleitet unseren Ausschuss als kontinuierliches Thema. In Zusammenarbeit mit unserem Ausschuss fand hier ein Fachtag statt mit dem Titel **„Die psychischen Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen und deren Familien“**. Dieser Fachtag wurde von Conny Beeking initiiert und organisiert. Hier haben namhafte Referent:innen aus dem gesamten Bundesgebiet mitgewirkt und zu meiner großen Freude haben dabei auch Kolleginnen aus der Kammer OPK aktiv als Referentinnen mitgewirkt! Mit über 180 TN fand der Fachtag großen Anklang, auch die Rückmeldungen waren sehr gut.

Wir haben wir uns jeweils über die aktuellen Themen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene als auch direkt in NRW ausgetauscht und diskutiert. U. a. finden wir die in beiden KV-Regionen in NRW stattfindenden **Modellprojekte zur Prävention** bei psychischen Belastungen aufgrund der Pandemie bedeutsam und als Zielrichtung für weitere Entwicklungen in der Versorgung für vorbildlich. Insbesondere ist hier hervorzuheben, dass die erforderliche Qualifikation die Approbation ist und es sich NICHT an Patient:innen richtet, sondern KiJu OHNE Diagnosestellung anspricht.

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

*Oliver Staniszewski*

*Ausschussvorsitzender*

Bericht aus dem Ausschuss „Psychotherapie in der ambulanten Versorgung“ für die 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW am 03.12.2022

Der Ausschuss hat sich seit dem letzten Bericht sehr intensiv mit dem Thema der Komplexversorgung schwer psychisch kranker Menschen beschäftigt.

Hierzu wurden Frau Lubisch und Frau Leithäuser als Expertinnen eingeladen.

Beide berichteten ausführlich über ihre Erfahrungen mit dem NPPV - dem Vorläufer der Komplexversorgung wie sie jetzt geplant ist.

Beide KollegInnen berichteten von positiven Erfahrungen – insbesondere mit der Softwarelösung, die eine gute Kommunikation zwischen Behandler\*innen ermöglichte, die in dem Projekt auf Augenhöhe miteinander arbeiteten.

Besonderes Augenmerk verdiente die erst im Sommer veröffentlichte Evaluation des Projektes.

Diese zeigte, dass Patient\*innen mit schweren psychischen Erkrankungen sich im Rahmen des Projektes deutlich besser versorgt fühlten (z.B. schnellere Terminvergabe) und die Behandlungstermine sehr zuverlässig wahrnahmen. Sie berichteten von einer Steigerung der Lebensqualität.

Andererseits zeigten sich weniger- aber längere AU-Zeiten und insgesamt höhere Leistungsausgaben der GKV in der Interventionsgruppe. Die Kostensteigerung ist u.U. als eine Behebung der Unterversorgung zu sehen. Finanziell profitierten vor allen Dingen die ärztlichen Kolleg\*innen.

Die Zufriedenheit der Leistungserbringer\*innen mit dem Projekt lag insgesamt bei 84%.

Aus diesen Erfahrungen heraus diskutierte der Ausschuss intensiv die KSV-Psych. Richtlinie. Die aktuellen Verhandlungen zur Entwicklung der Komplexversorgung schwer psychisch erkrankter Kinder und Jugendliche soll zum Anlass genommen werden, eine Resolution zu diesem Thema in die Kammerversammlung einzubringen.

Die Teilnehmer\*innen des Ausschusses entwickelten ein Papier zur argumentativen Grundlage für die Entwicklung einer solchen Resolution und spielten diese an die einzelnen Fraktionen zurück. Hintergrund war der Wunsch, die Resolution möge von allen Fraktionen getragen und somit in einer geschlossenen Außendarstellung münden können.

Ergebnis des Prozesses ist ein Resolutionstext, der nach erneuter Überarbeitung durch die Mitglieder des Ausschusses in der 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung zur Abstimmung gestellt wird.

Für die bessere Versorgung schwer psych. kranker Menschen ist es wichtig, dass diese Kritikpunkte von der Politik aufgegriffen und behoben werden.

Ein wichtiger Punkt, der bisher in der Überarbeitung der Komplexversorgung noch zu wenig Berücksichtigung fand, ist der Einbezug der Familien von Patient\*innen. Es ist dem Ausschuss daher wichtig zu betonen, dass die bessere Versorgung schwer erkrankter Menschen unbedingt die Situation der Kinder und Partner\*innen von Patient\*innen berücksichtigen und durch entsprechende Behandlungsangebote aufgreifen muss. Gerade Kinder und Jugendliche leiden schwer unter der Erkrankung der Eltern und entwickeln hieraus eigenen psychische Belastungen und Krankheitsbilder.

Im nächsten Jahr plant der Ausschuss sich mit der Psychotherapie mit alten und sehr alten Menschen zu beschäftigen. Diese Patientengruppe gewinnt zunehmend an Bedeutung für die ambulante Versorgung. Aktuell erhalten jedoch viele betagte Menschen keine oder nicht

ausreichende Unterstützung. Es sollen Informationsdefizite behoben, neue Behandlungskonzepte und Ansätze vorgestellt, sowie grundsätzlich Aufmerksamkeit für das Thema zu generiert werden. Angedacht ist ein Symposium zum Thema Ende 2023.

Darüber hinaus soll die Situation angestellter PsychotherapeutInnen im Ausschuss behandelt werden.

Dipl. Psych. Britta Hollenbeck

Vorsitzende Ausschuss Psychotherapie in der ambulanten Versorgung

## **Bericht an die Kammerversammlung NRW**

### **Ausschuss „Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation“ 06/2022 bis 11/2022**

---

Der Ausschuss hat sich im Berichtszeitraum zweimal getroffen, am 08.06.2022 und am 19.10.2022. Beide Termine wurden als Videokonferenz durchgeführt.

Neben den üblichen Berichts- und Infopunkten (DPT, PTI-Ausschuss BPTK, Krankenhaus-Kommission der BPTK, Fachtage) waren inhaltliche Schwerpunkte der Diskussionen:

- Konkrete inhaltliche Planung der Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ 2022 und Reflexion
- Einbindung von Psychotherapeut\*innen in Dienste im Krkhs.
- Die MWBO und ihre Bedeutung für Angestellte / Aufgaben des Ausschusses PTKR
- Angestellte in MVZs

#### **Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ 2022**

Die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung am 07.09.2022 sah wie folgt aus:

1. Einführung und Moderation: Dr. Georg Kremer, Bielefeld.
2. Vortrag zu „Regularien der künftigen Weiterbildung und Bedeutung für den Berufsstand aus Sicht der BPTK“: Dr. Tina Wessels, Berlin.
3. Die Umsetzung der Weiterbildung aus Sicht der Weiterbildungsbefugten: Thorsten Borda, Castrop-Rauxel.
4. Die Umsetzung der Weiterbildung aus Sicht der (heutigen) Psychotherapeut\*innen in Ausbildung bzw. (künftigen) Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung: Elisabeth Dallüge, Herne.
5. Abschließender Austausch mit dem Präsidenten der LPTK NRW

Der Ausschuss reflektiert die Veranstaltung, die ausschließlich dem Thema neue Weiterbildungsordnung gewidmet war. Die Vorträge werden unterschiedlich bewertet, besonderes Lob erhält der Vortrag der Kollegin Dallüge aus den eigenen Reihen. Das Online-Format wird begrüßt. Es konnten damit über 130 Kolleginnen und Kollegen erreicht werden. Die Evaluation der Veranstaltung fiel mit einem Mittelwert von 1,6 sehr zufriedenstellend aus. Die wenigen kritischen Anmerkungen werden wir in die Vorbereitung der nächsten Veranstaltung einfließen lassen. Auch die nächste Veranstaltung im Rahmen der Reihe soll wieder online stattfinden. Termin soll der 30.8.2023 sein. Inhaltlich wollen wir uns dann erneut mit dem Thema Umsetzung der Weiterbildungsordnung befassen. Fragen der Rahmenbedingungen, der Vertragsgestaltung, der Richtlinien oder des Spannungsfeldes Weiterbildung vs. Versorgung werden dann drängender werden. Die Öffnung der Veranstaltung gerade bei diesen Themen für PiAs wird ausdrücklich begrüßt. Die weitere inhaltliche Klärung und Vorbereitung erfolgt in der Februar-Sitzung.

#### **Rückblick auf BPTK-Workshop zum Thema „Dienste in Krankenhaus und Rehabilitationsklinik“**

Elisabeth Dallüge, Georg Kremer und Sandra Schnülle berichten von ihren Eindrücken zu der Veranstaltung vom 20.09.2022. Es wurde ein sehr differenziertes Bild der aktuellen Lage in den Kliniken bundesweit vermittelt. Offensichtlich wurde, dass sich in den letzten 10 Jahren in sehr vielen Kliniken – sowohl im Erwachsenen- als auch im Kinder- und Jugendbereich - Dienstmodelle entwickelt haben, ohne dass der Berufsstand dies in irgendeiner Form gesteuert oder begleitet hätte. Viele arbeitsrechtliche Fragen seien dabei noch unbeantwortet (etwa Arbeitszeit, Bezahlung). Die Veranstaltung sollte dazu dienen, dass sich der Berufsstand eine Meinung zur Frage der Einbindung von PP und KJP

in Dienstmodelle bildet. Hier kommt es jetzt darauf an, dass die Diskussion auf dem Hintergrund der Realität weitergeführt wird. Georg Kremer und Sandra Schnülle werden das Thema im PTI-Ausschuss BPTK weiter begleiten.

### **MWBO | Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Umsetzung**

Der Ausschuss diskutiert die aktuelle Situation für Krankenhäuser und Reha-Kliniken auf dem Hintergrund der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung in NRW. Deutlich ist, dass in vielen Kliniken Unsicherheit darüber besteht, was nun zu tun ist, um Weiterbildungsstätte zu werden und Weiterbildungsbefugte zu benennen. Handreichungen könnten hier Sinn machen. Die LPK Rheinland-Pfalz hat auf ihrer Internetseite einige hilfreiche Informationen zusammengestellt. Hermann Schürmann betont, dass dies Aufgabe der Geschäftsstelle sei und man sich dort sicher auch mit dem Bund und ggfs. anderen Länderkammern abstimmen werde. Der Ausschuss befürwortet darüber hinaus eine aktive Öffentlichkeitsarbeit etwa im Rahmen von Veranstaltungen.

Der Ausschuss äußert die Befürchtung, dass in den nächsten Jahren – zu befürchten ist das für die ganze Übergangszeit bis 2032 – viel zu wenig PTW-Stellen in den Kliniken entstehen werden. Die Absolventinnen und Absolventen des neuen Studiengangs könnten in einen harten Wettbewerb miteinander kommen um die wenigen PTW-Stellen. Dies ist eine äußerst unerfreuliche Entwicklung, die dem Zusammenhalt innerhalb des Berufsstandes schadet. Darüber hinaus könnte der „Flaschenhals stationärer Kontext“ die gesamte Weiterbildung für einzelne PTWs gefährden. An dieser Stelle wünscht sich der Ausschuss einen Austausch mit dem Ausschuss „Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform“. Georg Kremer wird dazu mit dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, Jürgen Tripp, Kontakt aufnehmen. Ziel könnte eine gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse im Frühjahr 2023 sein.

### **Angestellte im MVZ**

Der Ausschuss diskutiert die Frage der Anstellungsverhältnisse in MVZs, Arbeitsbedingungen, Gehälter, Ausfall der Stunden etc. Der Ausschuss sieht hier zwar deutlichen Klärungs- und Informationsbedarf über die PTK NRW, man habe sich aber schon vor einiger Zeit darauf geeinigt, dass dies Aufgabe des Ausschusses ambulante Versorgung sei. Darüber hinaus seien auch die Berufsverbände gefordert, verbindliche Leitlinien anständiger Anstellungsverhältnisse zu formulieren.

---

Der Ausschuss trifft sich wieder am 01.02.2023 (online).

---

Dr. Georg Kremer  
*Ausschussvorsitz*

Susanne Grohmann  
*Stellv. Ausschussvorsitz*

## **Psychotherapeutenkammer NRW Kommission Großschaden / Notfallpsychotherapie**

### **Bericht an die 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 3.12.2022**

Der letzte Bericht der Kommission an die 5. Kammerversammlung erfolgte mündlich anlässlich deren fünfter Sitzung am 5. November 2021. Damals stellte die Vorstellung des von der Kommission erarbeiteten (vorläufigen) Konzepts für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) in NRW den Schwerpunkt des Berichts dar, im Übrigen wurde ein Ausblick auf die Vorhaben der Kommission gegeben; diese wurden im Wesentlichen in der Folgezeit in Angriff genommen.

Zentrale Punkte waren und sind dabei einerseits die Verstärkung der Kooperation mit anderen Akteur\*innen in der Notfallversorgung und andererseits das Bemühen, Kollegen und Kolleginnen zu gewinnen, die bereit sind, im Großschadensfall als Notfallpsychotherapeut\*innen und auch als Leitende Notfallpsychotherapeut\*innen zur Verfügung zu stehen (zu den Definitionen, Anforderungen usw. siehe die Präsentation des Berichts vom 5.11.2021 sowie das PSNV-Konzept auf der Homepage der PtK-NRW). Ein wichtiger Schritt dahin war ein farblich hervorgehobener Beitrag im PtK-Newsletter 3/2022 mit dem Titel „Struktur der psychotherapeutischen Notfallversorgung verbessern“, der in einem „Appell an Interessierte“ mündete; das Konzept selber war in den Wochen davor bereits auf der Homepage der PtK veröffentlicht worden. Im Zentrum unserer Arbeit stand und steht aber der Ausbau der Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren. So wurden Feuerwehren, Technisches Hilfswerk und das Bundesamt für Katastrophenschutz angeschrieben mit der Bitte einerseits um Austausch, andererseits um Bereitstellung von Fortbildungsplätzen und Teilnahmemöglichkeiten an Katastrophenschutzübungen. Die Antworten waren durchweg positiv; erste konkrete Zusammenarbeit ergibt sich mit den Feuerwehren, die in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW organisiert sind und deren Vorsitzender seine Bereitschaft bekräftigt hat, zusammen mit anderen Fachleuten mit der Kommission zusammentreffen zu wollen. Ebenfalls in die Notfallversorgung einbezogen sind in NRW das Ministerium des Inneren (IM), zuständig für den Katastrophenschutz, und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), zuständig für das Rettungswesen. Mit deren Vertreterinnen hat es bereits ein erstes Austauschtreffen gegeben. Beide bekundeten sehr großes Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit. Die Vertreterin des MAGS bekräftigte darüber hinaus ihre Absicht, alle Beteiligten in einer Art Workshop zusammenzubringen, natürlich auch unter Einbeziehung der PtK. Als eine wichtige Aufgabe des Workshops benannte sie u.a. die Bereinigung von Parallelstrukturen.

Da die Hoheit bei Rettungseinsätzen in der Regel auf der kommunalen Ebene liegt, hat die PtK auch den Deutschen Städtetag als zuständige Interessenvertretung kontaktiert. Auf dessen Empfehlung nahm die Kommission Kontakt mit Professor Karutz auf, dieser ist



Inhaber einer Professur für psychosoziales Krisenmanagement und hat vielfältige Erfahrungen im Einsatzwesen; außerdem war er u.a. für die Stadt Mülheim als Berater für das kommunale Krisenmanagement tätig. Der Austausch mit ihm war höchst informativ und wertvoll.

Der nächste Schritt wird aller Voraussicht nach das bereits erwähnte Treffen mit den Verantwortlichen der Feuerwehr(en) sein, dieses soll Anfang des Jahres stattfinden.

Bleibt die Frage, ob auch die Kammer selber (also nicht nur die durch die Kammer vertretenen Kolleg\*innen) eine Rolle im Großschadensfall spielen soll. Dieser Punkt ist noch nicht abschließend diskutiert, die Kommission tendiert hier aber zu einem eindeutigen „Ja“. Gedacht ist an die Schaffung einer Struktur seitens der Kammer im Sinne einer "Task Force", die im Schadensfall schnell und koordinierend oder auch beratend hinzugezogen werden kann, damit nicht wie bisher während einer laufenden Lage erst die Zuständigkeiten und Aufträge geprüft werden müssen. Diese „Task Force“ soll nicht personenidentisch mit der Kommission sein, aber natürlich wird es personelle Überschneidungen geben; auch in der Kammerverwaltung selber sollte eine Verbindungsperson eingebunden sein und im Schadensfall zur Verfügung stehen.

## Bericht über die Arbeit der Kommission „Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung bei der 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW am Samstag, 03.12. 2022

Im Anschluss an den erfolgreichen Online-Fachtag „**Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung in Nordrhein-Westfalen – Sachstand und Perspektiven**“ am 22. Februar 2022, über den bei der Kammerversammlung am 21.05.2022 mündlich berichtet wurde, erfolgte nun die konkrete Planung der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse.

Deutlich ist geworden, dass die Mängel in der Versorgung überwunden werden können. Viele fachlich qualifizierte Kolleginnen und Kollegen sind bereit, sich zu engagieren. Damit sie im Sinne der Fachlichkeit mit dieser Personengruppe arbeiten können, muss jedoch die Psychotherapie-Richtlinie weiterentwickelt und an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtet werden. Wichtig ist zudem, nicht nur über, sondern mit der Zielgruppe zu sprechen.

Die Kommission überprüft nun die Möglichkeit ein Modellprojekt zur Verbesserung des ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsangebotes für Menschen mit Intelligenzminderung anzustoßen.

In einem ersten Schritt erfolgte ein Expert:innengespräch, bei dem Menschen mit Intelligenzminderung zu ihren Bedarfen bezgl. der psychotherapeutischen Versorgung Stellung bezogen.

- Im Folgenden sind erste partizipative Ideen, die in einem Modellprojekt berücksichtigt werden sollten, aufgelistet:
  1. Das Modellprojekt sollte auch weiterhin partizipativ entwickelt (daher auch in einfacher Sprache) werden. Das bedeutet, dass die Expert:innen in eigener Sache auch zukünftig mitarbeiten sollten. Die Expert:innen bekämen dafür eine Aufwandsentschädigung.
  2. Die Regeln und Bestimmungen für die Psychotherapie sollten aufs Neue überdacht und flexibler werden; zum Beispiel die Psychotherapie-Richtlinie. Menschen mit Intelligenzminderung sollten die Möglichkeit zur Mitbestimmung darüber haben, was sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Psychotherapie bräuchten; zum Beispiel aus dem Einzelsetting in ein Gruppen-Setting zu wechseln. Dort könnten sie die Erfahrung machen, gleich unter ähnlichen Menschen zu sein. Es könnte ihnen guttun, Hilfe nicht ausschließlich von „allwissenden“ Erwachsenen zu erhalten; das gälte besonders auch für Kinder und Jugendliche.
  3. Psychotherapeuten sollten sich im Umgang mit Menschen mit Intelligenzminderung schulen und besser informieren lassen, was es bedeutet, „geistig behindert“ oder lerneingeschränkt zu sein.
  4. Menschen mit Intelligenzminderung sollten bei Schulungen für Psychotherapeut:innen mitwirken. So würden alle Erfahrungen miteinander machen und gemeinsame Zeit teilen. Psychotherapeut:innen könnten dann Menschen mit Intelligenzminderung besser verstehen lernen.

Zusätzlich erfolgte ein bundeslandübergreifender kollegialer Austausch bezüglich folgender Punkte:

1. *Stand der Veröffentlichungen, aktuelle Studienlage*
2. *Erfahrungen mit Fortbildungen/Fortbildungsreihen für Psychotherapeut:innen*
3. *Erfahrungen mit Projekten in Modellregionen*

**Zu 1.** Bei der psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung handelt es sich um einen noch sehr jungen Interventionsbereich. Entsprechend ist die

Studienlage relativ dünn, die relevanten Untersuchungen und diagnostischen Instrumente stammen überwiegend aus dem englischsprachigen Raum.

Bei der weiteren notwendigen Entwicklung des Feldes wurde die Bedeutung der Wissenschaft herausgestellt, Hochschulen sind unbedingt in die Entwicklung deutschsprachiger Assessmentinstrumente einzubeziehen. Es geht um die Begleitforschung von geprüften, standardisierten Behandlungsformen, um wirksamkeitsgeprüfte Interventionen zu entwerfen.

**Zu 2.** Es hat sich in den vergangenen Jahren eine thematisch gebundene Fortbildungslandschaft entwickelt, wobei sich eher niedrigrschwellige und auf die Behandler:innen im engeren Sinne zugeschnittene Angebote als erfolgreich herausgestellt hätten.

**Zu 3.** Dieser zentrale Diskussionspunkt beschäftigte sich mit der Idee, in einer umrissenen Modellregion eine deutlich verbesserte Versorgungssituation zu entwickeln und zu testen. Kriterien dafür wären beispielsweise eine von Anfang an konsequent partizipative Planung, Durchführung und Evaluation dieses Modellprojektes. Am Anfang sollte eine Bestandsanalyse vor Ort stehen, es sollten sowohl eine städtische als auch eine eher ländlich geprägte Versorgungslandschaft abgebildet werden, möglichst alle „Player“ vor Ort sind zu bedenken, wie auch MZEBs etc. Das vorgegebene Ziel müsste sein, Psychotherapie wohnortnah und im Verbund einer allgemeinen Versorgungsstruktur auszubauen.

In einem weiteren Schritt soll geklärt werden, wer an der Durchführung eines solchen Modellprojektes Interesse hat, z. B. Hochschulen, Krankenkassen.

Für die Kommission:  
Prof. Dr. Adelheid Schulz